

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesanstalt für Arbeit und der Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 22./23. November 2000

	Seite
1. Beginn der Versicherungspflicht bei Statusfeststellungen nach § 7a Abs. 6 Satz 1 bzw. § 7b SGB IV	5
2. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 7b Nr. 3 SGB IV	7
3. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH und mitarbeitenden Gesellschaftern einer GmbH	9
4. Sozialversicherungsrechtliche Bewertung von eingetragenen Partnerschaftsgesellschaften	13
5. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitnehmern mit so genannten grenzüberschreitenden Tele-Arbeitsplätzen	15
6. Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung von 30. Mai 2000 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen; hier: Bundeseinheitlicher Feststellungsbogen	17
7. Versicherungsrechtliche Beurteilung geringfügig entlohnter Beschäftigten von Vorruhestandlern	19
8. Versicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen bei Fortsetzung des Studiums nach einem Urlaubssemester	21

	Seite
9. Rentenversicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen; hier: Anwendung der Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI auf Dauerarbeitsverhältnisse	23
10. Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung nach § 28 Nr. 2 SGB III wegen Bezugs einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit	25
11. Euro-Rechengrößen für das Kalenderjahr 2001 im Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung	27
12. Beitragsrechtliche Behandlung von Weihnachtsgewinnen in ausländischen Goldmünzen	29
13. Beitragsrechtliche Behandlung von pauschal versteuerten Beiträgen für eine Direktversicherung während des Erziehungsurlaubs oder des Grundwehrdienstes	31
14. Feststellung des beitragspflichtigen Rahmens für einen Unterschiedsbetrag nach § 163 Abs. 5 SGB VI (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AtG) bei gleichzeitiger Gewährung einer anteiligen und einer 100%igen Sonderzuwendung	33
15. Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer im Rahmen der Durchführung des Versicherungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung	35

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 22./23. November 2000

1. Beginn der Versicherungspflicht bei Statusfeststellungen nach § 7a Abs. 6 Satz 1 bzw. § 7b SGB IV
-

- 311 SA -

Nach § 7a Abs. 1 SGB IV können die Beteiligten (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer bzw. Auftraggeber oder Auftragnehmer) in einem Anfrageverfahren eine Entscheidung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über den Status des Erwerbstätigen beantragen. Bei einem rechtzeitigen Anfrageverfahren tritt in diesen Fällen Versicherungspflicht in der Sozialversicherung nach § 7a Abs. 6 Satz 1 SGB IV erst mit dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung über das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ein. Voraussetzung hierfür ist u.a. eine für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und Bekanntgabe der Entscheidung bestehende Absicherung zur Altersvorsorge, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Gleiches gilt nach § 7b SGB IV, wenn ein Versicherungsträger außerhalb des Verfahrens nach § 7a SGB IV feststellt, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.

In der Praxis bestehen unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, ob bezüglich der geforderten Altersvorsorge Kausalität mit der zu beurteilenden Beschäftigung bestehen muss. Die Besprechungsteilnehmer verneinen diese Frage. Nach ihrer Auffassung ist es ausreichend, wenn in dem maßgebenden Zeitraum Aufwendungen für die Altersvorsorge getätigt worden sind, die der Höhe nach mindestens dem freiwilligen Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen. Wenn - unabhängig von der zu beurteilenden Beschäftigung - bereits Aufwendungen für die Altersvorsorge geleistet wurden,

sind diese Aufwendungen zu berücksichtigen. Es ist nicht erforderlich, dass wegen der neu aufgenommenen Beschäftigung zusätzliche Vorsorgeleistungen erbracht werden.

Für die geforderte Alterssicherung ist nach Meinung der Besprechungsteilnehmer ausreichend, wenn für die Zeit zwischen Aufnahme der Beschäftigung und Bekanntgabe der Entscheidung Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses oder einer versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit, freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse, Beiträge aufgrund einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, Prämien für eine private Altersversorgung (Kapitallebens- oder Rentenversicherung) gezahlt werden oder Zeiten erworben werden, die der Erfüllung von Versorgungsansprüchen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z. B. Beamtenverhältnis) dienen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 22./23. November 2000

2. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 7b Nr. 3 SGB IV

- 311 SA -

Sofern ein Versicherungsträger außerhalb eines Statusanfrageverfahrens nach § 7a SGB IV feststellt, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, tritt die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung nach Maßgabe des § 7b SGB IV erst mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung ein, wenn u. a. der Arbeitnehmer oder sein Arbeitgeber weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen ist. Nach den Ausführungen unter Abschnitt 5 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20. Dezember 1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit ist von Vorsatz im Sinne des § 7b Nr. 3 SGB IV z.B. auszugehen, wenn der Auftraggeber Entscheidungen der Sozialversicherungsträger aus früheren Betriebsprüfungen, auch zu entsprechenden Tätigkeiten, nicht berücksichtigt hat. Vorsätzlich werden Sozialversicherungsbeiträge schon dann vorenthalten, wenn der Beitragsschuldner die Beitragspflicht für möglich hielt, die Nichtabführung des Beitrags aber billigend in Kauf nahm. Vorsatz liegt deshalb auch dann vor, wenn der Auftraggeber aus Feststellungen zur Besteuerung im Rahmen einer Lohnsteuer Außenprüfung keine Auswirkungen auf die Sozialversicherung abgeleitet hat.

Grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 7b Nr. 3 SGB IV liegt u. a. dann vor, wenn die ausgeführten Arbeiten normalerweise von Arbeitnehmern erbracht werden oder ein anderer Auftragnehmer mit ähnlichem Vertrag bei demselben Auftraggeber als Beschäftigter behandelt wird und weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer ein Anfrageverfahren

nach § 7a SGB IV bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zur Statusfeststellung eingeleitet haben. Dies gilt ebenfalls, wenn die tatsächlichen Verhältnisse gravierend von den vertraglichen Verhältnissen abweichen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5 des gemeinsamen Rundschreibens vom 20.12.1999).

Die vorstehenden Aussagen bedürfen insoweit einer Konkretisierung, als es um die Festlegung eines Zeitpunktes geht, von dem an Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angenommen werden kann, wenn dem Arbeitgeber ein Prüfbericht/Bescheid aus Anlass einer Lohnsteueraußenprüfung vorliegt. Die Besprechungsteilnehmer vertreten hierzu die Auffassung, dass ein Arbeitgeber zumindest dann grob fahrlässig im Sinne des § 7b Nr. 3 SGB IV handelt, wenn er den Prüfbericht oder den Bescheid eines Finanzamtes, mit dem bestimmte Arbeitnehmer der Lohnsteuerpflicht unterworfen werden, nicht innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe zum Anlass für eine Statusanfrage nach § 7a SGB IV nimmt. Dabei gehen die Besprechungsteilnehmer von der Überlegung aus, dass bei einem Arbeitgeber auf einen Prüfbericht oder Bescheid der Finanzverwaltung hin, mit dem im Rahmen einer Steuerprüfung bestimmte Arbeitnehmer der Lohnsteuerpflicht unterworfen werden, Zweifel an der bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung auftreten müssen oder er sich deshalb zumindest gedrängt fühlen müsste, ein Anfrageverfahren nach § 7a Abs. 1 SGB IV einzuleiten. Sofern dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfberichtes bzw. Bescheides des Finanzamtes geschieht, sollte § 7b SGB IV mit der Maßgabe angewendet werden, dass für dieses Verfahren eine grobe Fahrlässigkeit im Sinne der Nummer 3 des § 7b SGB IV nicht schon allein aufgrund des Prüfberichtes bzw. Bescheides unterstellt wird.

Die Zugrundelegung der Frist von einem Monat lässt sich dabei aus dem gesetzgeberischen Grundgedanken des § 7a Abs. 6 Satz 1 SGB IV ableiten, dass ein Arbeitgeber, der in Zweifelsfällen nicht innerhalb eines Monats seit Beschäftigungsbeginn eine Statusanfrage stellt, die Folgen seines Abwartens selbst zu vertreten hat.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 22./23. November 2000

3. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH und mitarbeitenden Gesellschaftern einer GmbH

- 311 -

Die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beschäftigte Person zugleich Gesellschafter der GmbH ist. Mitarbeitende Gesellschafter einer GmbH können durchaus in einem abhängigen und damit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur GmbH stehen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts liegt bei mitarbeitenden Gesellschaftern - und das gilt auch für Gesellschafter-Geschäftsführer - ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur GmbH allerdings nur dann vor, wenn die Gesellschafter

- funktionsgerecht dienend am Arbeitsprozess der GmbH teilhaben,
- für ihre Beschäftigung ein entsprechendes Arbeitsentgelt erhalten und
- keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft kraft ihres Anteils am Stammkapital geltend machen können.

Sofern ein Gesellschafter-Geschäftsführer über mindestens 50 v. H. des Stammkapitals verfügt oder aufgrund besonderer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag die Beschlüsse der anderen Gesellschafter verhindern kann (Sperrminorität), hat er grundsätzlich einen entscheidenden Einfluss auf die Geschicke der GmbH. Er kann insbesondere Beschlüsse verhindern, die sein Dienstverhältnis benachteiligen würden, so dass in diesen Fällen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis von vornherein ausscheidet. In allen anderen Fällen

ist jeweils individuell zu prüfen, ob ein abhängiges und damit sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Für diese Prüfung hatten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 6./7. November 1986 eine Entscheidungshilfe und eine Rechtsprechungsübersicht herausgegeben (vgl. Punkt 1 der Niederschrift¹). Die Entscheidungshilfe sowie die Rechtsprechungsübersicht sind aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen weiteren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts überarbeitet worden und liegen in aktueller Fassung als Anlage bei.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer sollten die Einzugsstellen in ihren Beitragsbescheiden darauf hinweisen, dass sich ihre versicherungsrechtliche Entscheidung nur auf die im Zeitpunkt der Beurteilung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse in der GmbH bezieht und eine Änderung in diesen Verhältnissen (z.B. Änderung der Kapitalbeteiligung) zu einer anderen versicherungsrechtlichen Beurteilung führen kann. Die GmbH sollte daher in den Bescheiden aufgefordert werden, der Einzugsstelle jede Änderung in den Gesellschaftsverhältnissen umgehend mitzuteilen, damit die Einzugsstelle erforderlichenfalls die versicherungsrechtliche Beurteilung überprüfen kann.

Im Übrigen weisen die Besprechungsteilnehmer darauf hin, dass bei Geschäftsführern, die nicht am Stammkapital der GmbH beteiligt sind (so genannte Fremdgeschäftsführer), nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts grundsätzlich ein abhängiges und damit sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt (vgl. Urteile vom 22.8.1973 - 12 RK 24/72 -, USK 73122, und vom 24.6.1982 - 12 RK 45/80 -, USK 82160). In seinem Urteil vom 22. August 1973 (a.a.O.) hat sich das Bundessozialgericht ausführlich mit der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Fremdgeschäftsführern auseinandergesetzt und ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt. Insbesondere hat es dargelegt, dass allein aus der weisungsfreien Ausführung einer fremdbestimmten Arbeit nicht auf eine selbständige Tätigkeit geschlossen werden kann, da der Fremdgeschäftsführer ansonsten in einer nicht von ihm selbst gegebenen Ordnung des Betriebs eingegliedert ist und auch nur im Rahmen des Gesellschaftsvertrags und der Gesellschafterbeschlüsse handeln darf, so dass er - selbst bei Belassung großer Freiheiten - der Überwachung durch die Gesellschafter unterliegt (vgl. § 46 Nr. 6 GmbHG). Dies gilt auch dann,

¹ DOK 1987 S. 213

wenn die Gesellschafter von ihrer Überwachungsbefugnis regelmäßig keinen Gebrauch machen. Die Weisungsgebundenheit des Fremdgeschäftsführers verfeinert sich dabei - wie bei Diensten höherer Art üblich - zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess (vgl. auch Urteile des Bundessozialgerichts vom 29.3.1962 - 3 RK 74/57 -, BSG Bd. 16 S. 289, und vom 29.8.1963 - 3 RK 86/59 -, BSG Bd. 20 S. 6). Dem steht nicht entgegen, dass Fremdgeschäftsführer - gegenüber den sonstigen Arbeitnehmern - Funktionen eines Arbeitgebers wahrnehmen, denn auch wer selbst Arbeitgeberfunktionen ausübt, kann seinerseits - als leitender Angestellter - bei einem Dritten persönlich abhängig beschäftigt sein (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.12.1960 - 3 RK 2/56 -, BSG Bd. 13 S. 196); im Übrigen fehlt ihm das die selbständige Tätigkeit kennzeichnende Unternehmerrisiko. In seinem Urteil vom 24. Juni 1982 (a.a.O.) zu einem Gesellschafter-Geschäftsführer hat das Bundessozialgericht in seiner Entscheidungsbegründung hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Fremdgeschäftsführern noch einmal bestätigt, dass diese grundsätzlich abhängig beschäftigt sind.

Nur ausnahmsweise können bei Geschäftsführern, die am Stammkapital der GmbH nicht beteiligt sind, die Verhältnisse so liegen, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu verneinen ist. So können in Fällen einer Familien-GmbH oder in Gesellschaften, in denen familienhafte Bindungen zu Mehrheitsgesellschaftern bestehen, die Verhältnisse durchaus dafür sprechen, dass für einen Geschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, wie dies auch von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bestätigt wurde. Bei der Mitarbeit in einer Familien-GmbH kann hiernach die Geschäftsführertätigkeit mehr durch familienhafte Rücksichtnahmen und ein gleichberechtigtes Nebeneinander als durch einen für ein Arbeitnehmer-Arbeitgeberverhältnis typischen Interessengegensatz gekennzeichnet sein. Die familiäre Verbundenheit kann hierbei ein Gefühl erhöhter Verantwortung füreinander schaffen und einen Einklang der Interessen bewirken (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 8.12.1987 - 7 RAr 25/86 -, USK 87170). Insoweit kann es an der für eine Beschäftigung unabdingbaren Voraussetzung der persönlichen Abhängigkeit fehlen, so dass der Geschäftsführer nicht für ein fremdes, sondern im „eigenen“ Unternehmen weisungsfrei und somit selbständig tätig wird (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 11.2.1993 - 7 RAr 48/92 -, USK 9347).

Anlage

Entscheidungshilfe zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von

- Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH**
 mitarbeitenden Gesellschaftern einer GmbH

I. Kapitalanteil mindestens 50 %
oder

Sperrminoritäten aufgrund besonderer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag?

nein ja

↓

→

Von vornherein grundsätzlich **kein** abhängiges Beschäftigungsverhältnis, da maßgeblicher Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft (5, 7, 9, 16, 17, 19, 21). Dies gilt auch, wenn ein besonderer Beirat bestellt wird (7) oder der Geschäftsführer bzw. mitarbeitende Gesellschafter die ihm zustehende beherrschende Rechtsmacht tatsächlich nicht wahrnimmt (17, 19, 20). Die Sperrminorität des mitarbeitenden Gesellschafters (ohne Geschäftsführerfunktion) schließt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis hingegen nicht von vornherein aus (27). Gleiches gilt für eine nur eingeschränkte Sperrminorität des Gesellschafter-Geschäftsführers (22). Auch der Treuhänder-Gesellschafter-Geschäftsführer kann zur Gesellschaft in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen (25).

Wenn aufgrund der Kriterien von Abschnitt I ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht von vornherein ausgeschlossen ist, sind die allgemeinen Voraussetzungen für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu prüfen. Maßgebend ist das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse (u.a. 1, 2, 4, 6, 15, 18, 19, 26, 28, 29).

II. Selbstkontrahierung?

Abdingung des Selbstkontrahierungsverbots nach § 181 BGB

nein ja

↓

→

Indiz gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis

III. Bindung an Art, Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsleistung?

ja nein

↓

→

Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Es kommt nicht allein darauf an, inwieweit die Sachentscheidungsbefugnis begrenzt ist. Wesentlicher ist, ob der äußere Rahmen der Tätigkeit durch einseitige Weisungen geregelt werden kann (1, 6, 11, 13, 18, 23, 24, 26, 27, 28)
Soweit der Geschäftsführer kein Gesellschafter der GmbH ist, besteht jedoch aufgrund seiner funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess regelmäßig ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis (3).

IV. Familien-GmbH (Familienangehörige halten Gesellschaftsanteile von mehr als 50 %)?

Geschäftsführer verfügt als einziger Gesellschafter über die für die Führung des Betriebes notwendigen Branchenkenntnisse

nein ja

↓

→

Indiz gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, da die übrigen Gesellschafter nicht oder kaum in der Lage sind, dem Geschäftsführer Weisungen zu erteilen (2, 8, 14). Die fachliche Überlegenheit für sich allein lässt aber nicht den Schluss auf eine selbständige Tätigkeit zu (12).

Geschäftsführer war vor der Umwandlung Alleininhaber einer Einzelfirma

nein ja

↓

→

Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, wenn der Geschäftsführer „Kopf und Seele“ des Betriebes geblieben ist und die gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen nur deshalb getroffen worden sind, weil er sich dadurch haftungs- oder steuerrechtlich besser zu stehen glaubt (8).

Geschäftsführer übt seine Tätigkeit
– nicht nur bei bestimmten wichti-
gen Geschäften - gemäß den Wei-
sungen der Gesellschafter aus

ja nein

↓

→

Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn die Geschäftsführertätigkeit mehr durch familienhafte Rücksichtnahmen und durch ein gleichberechtigtes Nebeneinander als durch einen für ein Arbeitnehmer-Arbeitgeberverhältnis typischen Interessengegensatz gekennzeichnet ist (2, 8, 10 bis 15, 20, 23, 24, 27, 29).

V. Treuhandvertrag?

Dem Treuhänder-Gesellschafter-
Geschäftsführer ist das Stimmrecht
in der GmbH entzogen und er ist
wie ein Arbeitnehmer in die Gesell-
schaft eingegliedert

ja nein

↓

→

Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis (25).

VI. Erhebliches Unternehmerrisiko?

nein

ja

↓

→

Indiz gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis (6). Teilha-
be am Arbeitsprozess in diesen Fällen häufig zwar funktionsge-
recht, aber nicht „dienender“ Natur (1, 2, 13, 14).

abhängiges Beschäftigungsverhältnis

Lfd. Nr.	BSG-Fundstelle	Sachverhalt /Entscheidung	Urteilstenor/ Begründung
1	13.12.1960 - 3 RK 2/56 - (DBIR 711/RVO § 165; BSGE 13, 196; SozR AVG § 1 aF Bl. Aa Nr. 5; Die Beiträge 1961, 212; BR/Meuer 299 A4a71-1-; NJW 1961, 1134)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafter-Geschäftsführer mit 5 % Kapitalanteil • Hauptgläubiger der GmbH • Anstellungsvertrag, wonach die gesamte Arbeitskraft für die GmbH aufgewendet werden muss • Bindung an die Satzung und Anweisungen durch Gesellschafterbeschlüsse • Vergütung: gewinnabhängige Umsatzbeteiligung von 10 % <p style="text-align: center;"><i>Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Obwohl der Geschäftsführer einer GmbH Arbeitgeberfunktionen wahrnimmt, kann dennoch eine Arbeitnehmer-eigenschaft i. S. d. Sozialversicherung vorliegen. • Das RVA hat bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern nur an die Kapitalbeteiligung angeknüpft. Dem kann nicht voll gefolgt werden. • Die Kapitalbeteiligung ist nur dafür ausschlaggebend, ob nicht von vornherein aufgrund der Mehrheit oder Sperrminorität innerhalb der Gesellschafterversammlung ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich ausgeschlossen ist. • Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob und inwieweit der Gesellschafter-Geschäftsführer weisungsgebunden ist. • Besteht die Weisungsgebundenheit allein darin, dass der Geschäftsführer in seiner Entscheidungsfreiheit bei bestimmten wichtigen Geschäften beschränkt ist, ohne zugleich einem - für die persönliche Abhängigkeit ausschlaggebenden - Direktionsrecht des Dienstberechtigten in bezug auf die Ausführung seiner Arbeit unterworfen zu sein, so ist der Geschäftsführer trotz seiner gesellschaftsrechtlichen Bindung an den - in Beschlüssen konkretisierten - Willen der Gesellschaftsmehrheit nicht abhängig beschäftigt.
2	15.12.1971 - 3 RK 67/68 - (DBIR 1724a/AVAVG § 56; USK 71199; SozR Nr. 68 § 165 RVO; Breith. 1972, 537; Die Beiträge 1972, 246; BR/Meuer 663 A19a7-16-; BB 1972, 404)	<ul style="list-style-type: none"> • Familien-GmbH • Gesellschafter-Geschäftsführer mit 1/3 Kapitalanteil (geschiedene Ehefrau 2/3) • einschlägige Branchenkenntnis als einziger Gesellschafter • Geschäftsführertätigkeit ohne Gesellschafterbeschluss oder Anstellungsvertrag • monatliches Gehalt <p style="text-align: center;"><i>Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Was die Ausführungen der Arbeit angeht, kann die Weisungsgebundenheit - insbesondere bei Diensten höherer Art - stark eingeschränkt zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein; die Dienstleistung ist trotzdem fremdbestimmt, wenn sie in der von anderer Seite vorgeschriebenen Ordnung des Betriebs aufgeht. • Kann der Dienstnehmer seine Tätigkeit dagegen im wesentlichen frei gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen, so ist er selbständig tätig. • Verfügt der Geschäftsführer in einer Familien-GmbH als einziger Gesellschafter über die für die Führung des Betriebs notwendigen Branchenkenntnisse, gibt seine Meinung bei Gesellschafterbeschlüssen in der Regel den Ausschlag. Insoweit kann nicht von Weisungsgebundenheit ausgegangen werden. • Das gemeinsame Wirken im Dienst der GmbH ist durch ein gleichberechtigtes Nebeneinander gekennzeichnet.
3	22.08.1973 - 12 RK 24/72 - (DBIR 1771a/AFG § 168; USK 73122; SozR Nr. 22 § 3 AVG; Breith. 1974, 369; Die Beiträge 1973, 345; BB 1973, 1310; BR/Meuer 663 A19a7-28-; NJW 1974, 207)	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung • Alleinvertretungsbefugnis • Dienstvertrag • monatliches Gehalt, Weihnachtsgeld und Urlaubsvereinbarung • im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB und HGB über die Stellung des Geschäftsführers • der Geschäftsführer hat im Auftrag der Gesellschafterversammlung die Geschäftsordnung, Organisationsplan und die Arbeitsplatzbeschreibung aufgestellt <p style="text-align: center;"><i>Abhängiges Beschäftigungsverhältnis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Sachverhalt ist anders zu beurteilen als bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer, da hier das unternehmerische Risiko fehlt. Der Geschäftsführer stellt nur seine Arbeitskraft in den Dienst der GmbH. Hierbei kann die Eingliederung in den Betrieb alleine ausreichend sein, um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu bejahen. Allein aus der weisungsfreien Ausführung einer fremdbestimmten Arbeit kann nicht auf eine selbständige Tätigkeit geschlossen werden. • An die Stelle der Weisungsgebundenheit tritt die funktionsgerecht dienende Teilhabe am Arbeitsprozess. • Die Eingliederung liegt hier bereits darin begründet, dass der Geschäftsführer Beschlüsse der Gesellschafter auszuführen hat und auch nur im Rahmen dieser Beschlüsse handeln darf. • Es kommt nicht darauf an, dass die Gesellschafter von ihrer Überwachungsbefugnis gegenüber dem Geschäftsführer tatsächlich Gebrauch machen.

Lfd. Nr.	BSG-Fundstelle	Sachverhalt /Entscheidung	Urteilstenor/ Begründung
4	31.07.1974 - 12 RK 26/72 - (DBIR 1888a/AFG § 168; USK 7467; BSGE 38, 53; SozR 4600 § 56 Nr. 1; BR/Meuer 663 A19a7-19/1-) (siehe auch Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Gesellschafter-Geschäftsführer mit je 1/3 Kapitalanteil • Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst • gemeinsame Vertretung der Gesellschaft <p><i>Zurückverweisung an das LSG</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Da keine Sperrminorität vorhanden ist, ist ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht von vornherein ausgeschlossen. • Wird die Tätigkeit entsprechend den Belangen des Unternehmens, die in Wahrheit mit den Belangen des Geschäftsführers identisch sind, selbst frei bestimmt, liegt kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. • Die tatsächlichen Verhältnisse sind für diese Beurteilung entscheidend.
5	22.11.1974 - 1 RA 251/73 - (USK 74139; Die Beiträge 1975, 60; BB 1975, 282; BR/Meuer 663 A19a7-19/6-)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafter-Geschäftsführer mit 50 % Kapitalanteil • Alleinvertretungsbefugnis • Dienstvertrag • monatliches Gehalt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld <p><i>Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Da der Geschäftsführer über die Sperrminorität innerhalb der Geschäftsversammlung verfügt und damit einen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft nehmen kann, ist ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich von vornherein ausgeschlossen. • Die steuerrechtliche Beurteilung ist für die Prüfung der Sozialversicherungspflicht nicht entscheidend.
6	24.06.1982 - 12 RK 45/80 - (DBIR 2812/AFG § 168; USK 82160; SozSich 1983, RNr. 3750)	<ul style="list-style-type: none"> • vier Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Kapitalbeteiligung jeweils unter 50 % • Anstellungsvertrag • Verteilung der Aufgaben einvernehmlich mit den anderen Geschäftsführern • für bestimmte Geschäfte ist die Zustimmung der Geschäftsversammlung notwendig • die Arbeitszeit kann frei bestimmt werden • monatliches Gehalt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld <p><i>Zurückverweisung an das LSG</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Da weder eine Kapitalmehrheit noch Sperrminorität vorliegt, ist ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht von vornherein ausgeschlossen. • Das Arbeitsgerichtsgesetz (hier gilt der Geschäftsführer einer GmbH nicht als Arbeitnehmer) hat keine Bedeutung für die Sozialversicherung. • Entscheidend ist das Gesamtbild der Tätigkeit. • Hierbei ist wesentlich, ob der äußere Rahmen der Tätigkeit, insbesondere was Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsleistung betrifft, durch einseitige Weisungen der Gesellschaft geregelt wird oder geregelt werden kann. • Von Bedeutung ist auch die Kapitalbeteiligung. Diese wird häufig so hoch sein, dass die Geschäftsführer ein nicht unerhebliches Unternehmerrisiko tragen, so dass sie ihre Tätigkeit nicht für ein ihnen fremdes, sondern im eigenen Unternehmen ausüben. • Es muss ein für ein Arbeitnehmer-/Arbeitgeberverhältnis typischer Interessengegensatz vorhanden sein. Ein solcher ist kaum denkbar, wenn die Geschäftsführer zugleich die alleinigen Gesellschafter sind.
7	24.06.1982 - 12 RK 43/81 - (DBIR 2813/AFG § 168; USK 82166; Die Beiträge 1986, 217; BB 1984, 1049)	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Gesellschafter-Geschäftsführer mit jeweils 50 % Kapitalanteil • Alleinvertretungsbefugnis • ein besonderer Beirat soll errichtet werden, der für bestimmte Geschäfte von den Geschäftsführern angehört werden muss. <p><i>Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Sperrminorität scheidet für beide Geschäftsführer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis aus. • Die Schaffung des besonderen Beirates hat hierauf keinen Einfluss. • Der Gesellschafter-Geschäftsführer mit einem Kapitalanteil von 50 % ist nicht in einem "fremden", sondern in seinem "eigenen" Unternehmen tätig.

Lfd. Nr.	BSG-Fundstelle	Sachverhalt /Entscheidung	Urteilstenor/ Begründung
8	23.09.1982 - 10 RAr 10/81 - (DBIR 2799a/AFG § 141b; USK 82140; SozR 2100 § 7 Nr. 7; Breith. 1983, 739; BR/Meuer 59 B 39)	<ul style="list-style-type: none"> • Familien-Komplementär-GmbH • Ehemann Gesellschafter-Geschäftsführer mit 5 % Kapitalanteil (Ehefrau 95 %) • "Kopf und Seele" des Familienunternehmens • vor Umwandlung in GmbH Alleininhaber der Einzelfirma <p><i>Zurückverweisung an das LSG</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Selbständigkeit eines Gesellschafter-Geschäftsführers ist nicht davon abhängig, dass er gerade über seine Kapitalbeteiligung einen entscheidenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben kann. In einer Familien-GmbH können bei einem GmbH-Geschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung die Verhältnisse so liegen, dass Selbständigkeit angenommen werden muss. • Die fachliche Überlegenheit allein reicht für die Annahme einer Weisungsfreiheit nicht aus. • Es ist noch festzustellen, warum die Gesellschaftsgründung durchgeführt worden ist. Sind die gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen nur deshalb getroffen worden, weil der Geschäftsführer dadurch haftungsrechtlich oder steuerrechtlich besser zu stehen glaubt, so hat sich an seiner Selbständigkeit wahrscheinlich nichts geändert. • Ergeben die Ermittlungen keine eindeutige Antwort auf die Frage, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, ist das bisherige Berufsleben als Indiz heranzuziehen.
9	20.03.1984 - 7 RAr 70/82 - (DBIR 2962a/AFG § 104; USK 8446; SozR 4100 § 168 Nr. 16; Breith. 1985, 158; Die Beiträge 1986, 211; BR/Meuer SGB IV § 7)	<ul style="list-style-type: none"> • Komplementär-GmbH (zwei Gesellschafter) • Gesellschafter mit 50 % Kapitalanteil an der GmbH und 1,2 % als Kommanditist der KG • GmbH zur Geschäftsführung über die KG berufen • Anstellung als Einkaufsleiter der KG (keine Geschäftsführungsfunktion) <p><i>Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Gesellschafter einer Komplementär-GmbH kann nicht gleichzeitig in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur KG stehen, wenn er nach seiner Kapitalbeteiligung an der GmbH und nach den Rechten der GmbH an der KG einen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen der KG hat. • Ein Beschäftigungsverhältnis zur KG wäre nur dann zu bejahen, wenn ein Kommanditist über seinen beherrschenden Stimmanteil nach dem KG-Vertrag jeden ihm genehmen Beschluss auch gegen den Willen der Gesellschafter der Komplementär-GmbH durchsetzen kann. • Mit einer Kapitalbeteiligung von 50 % an der Komplementär-GmbH stehen einem Gesellschafter grundsätzlich Arbeitgeberrechte zu, die ein von seinem Willen unabhängiges Handeln der KG als Arbeitgeber ausschließen.
10	23.01.1986 - 11a RK 4/84 - (DBIR 3179a/AFG § 168; USK 8606; SozR 5420 § 2 Nr. 35; Die Beiträge 1986, 132; BR/Meuer RVO § 165)	<ul style="list-style-type: none"> • Familien-GmbH (Mutter, Sohn) • Sohn Gesellschafter-Geschäftsführer mit 1/5 Kapitalanteil (Mutter ebenfalls Gesellschafter-Geschäftsführerin mit 4/5 Kapitalanteil) • Tätigkeit als "Betriebsleiter" nach Weisung der Gesellschaft <p><i>Abhängiges Beschäftigungsverhältnis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der aufgrund seiner Kapitalbeteiligung keinen maßgebenden Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft hat und ihm übertragene Aufgaben nach Weisung der Gesellschaft durchführt, steht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis.
11	29.10.1986 - 7 RAr 43/85 - (DBIR 3222a/AFG § 168; USK 86145; Die Beiträge 1987, 17; BR/Meuer AFG § 168; BB 1987, 406)	<ul style="list-style-type: none"> • Familien-GmbH (Mutter, 2 minderjährige Kinder vertreten durch Pfleger) • Mutter: alleinvertretungsberechtigte Gesellschafter-Geschäftsführerin mit 1/3 Kapitalanteil • Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB • Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit • Zustimmung der Gesellschaft für bestimmte Rechtsgeschäfte erforderlich • Weisungsfreie Gestaltung und Ausführung der Geschäftsführung <p><i>Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der mit 1/3 am Stammkapital der GmbH beteiligte Geschäftsführer aufgrund der familiären Verhältnisse und seines Sachverstandes lediglich bei bestimmten wichtigen Geschäften in seiner Entscheidungsfreiheit beschränkt, im Übrigen aber keinen Weisungen unterworfen, liegt keine abhängige Beschäftigung vor. • Für die Annahme einer abhängigen Beschäftigung genügt nicht, dass der Geschäftsführer an Weisungen irgendwelcher Art gebunden ist; denn auch wer sich als Selbständiger zur entgeltlichen Geschäftsbesorgung verpflichtet, muss grundsätzlich Weisungen des Dienstberechtigten beachten. • Eingeschränkt war insoweit nur die Sachentscheidungsbefugnis, während Gestaltung und Ausführung der Geschäftsführung keinen Beschränkungen unterlag.

Lfd. Nr.	BSG-Fundstelle	Sachverhalt /Entscheidung	Urteilstenor/ Begründung
12	08.12.1987 - 7 RAr 14/86 - (DBIR 3400a/AFG § 168; USK 87150; BR/Meuer AFG § 168; ZIP 1988, 913)	<ul style="list-style-type: none"> • Familien-GmbH (Ehegatten-GmbH) • Ehemann Gesellschafter-Geschäftsführer mit 1/7 Kapitalanteil • umfassende Fachkenntnisse • Arbeitszeit 40 Stunden wöchentlich • monatliches Gehalt und Urlaubsgeld <p><i>Zurückverweisung an das LSG</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der GmbH-Geschäftsführer lediglich bei bestimmten wichtigen Geschäften in seiner Entscheidungsfreiheit beschränkt, ohne einem für die persönliche Anhängigkeit ausschlaggebenden Direktionsrecht der Gesellschaft unterworfen zu sein, liegt eine abhängige Beschäftigung nicht vor. • In einer Familien-GmbH können die Verhältnisse so liegen, dass selbst bei einem Geschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung Selbständigkeit angenommen werden muss. Ausschlaggebend ist, ob der Geschäftsführer seine Tätigkeit im wesentlich frei gestalten kann. • Der Umstand, dass der Geschäftsführer möglicherweise fachlich überlegen war, reicht für sich allein nicht aus, um den Schluss zur rechtfertigen, dass er keinerlei Weisungen unterworfen war.
13	08.12.1987 - 7 RAr 25/86 - (DBIR 3401a/AFG § 168; USK 87170; BB 1989, 72; BR/Meuer AFG § 168)	<ul style="list-style-type: none"> • Familien-GmbH (Einpersonen-GmbH) • Tochter Geschäftsführerin ohne Kapitalbeteiligung • Alleinvertretungsbefugnis • Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB • Zustimmung der Gesellschaft für bestimmte Rechtsgeschäfte erforderlich • Weisungsfreie Wahrnehmung der Unternehmensleitung und der Geschäftsführung • ertragsabhängige Bezüge <p><i>Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der GmbH-Geschäftsführer lediglich bei bestimmten wichtigen Geschäften in seiner Entscheidungsfreiheit beschränkt, kann selbst bei fehlender Kapitalbeteiligung Selbständigkeit gegeben sein, wenn er mit den Gesellschaftern familiär verbunden ist und die Höhe der Bezüge u. a. von der Ertragslage abhängt. • Im Einzelfall können familiäre Bindungen dazu führen, dass die Tätigkeit überwiegend durch familienhafte Rücksichtnahme geprägt wird und es an der Ausübung einer Direktion durch die Gesellschafter völlig mangelt. • Führt der Geschäftsführer aufgrund verwandschaftlicher Beziehungen faktisch die Geschäfte nach eigenem Gutdünken, fehlt es an dem Merkmal der persönlichen Abhängigkeit. • Die Teilhabe am Unternehmerrisiko (ertragsabhängige Bezüge) stellt ein gewichtiges Indiz für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit dar.
14	11.01.1989 - 7 RAr 8/87 - (DBIR 3467a/AFG § 168; BR/Meuer AFG § 168)	<ul style="list-style-type: none"> • Familien-GmbH (Ehefrau Alleingesellschafter-Geschäftsführerin) • Ehemann: Bau-Ingenieur bzw. technischer Betriebsleiter (keine Geschäftsführungsfunktion / alleinige Branchenkenntnisse) • monatliches Gehalt (Nettogehalt wurde zur Tilgung eines der GmbH von der Tochter gewährten Darlehens einbehalten) • Jahreserfolgsprämie von 3 % <p><i>Zurückverweisung an das LSG</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dass die Ehefrau Alleingesellschafter-Geschäftsführerin ist, besagt nichts darüber aus, ob der Ehemann fremdbestimmte Arbeit leistet. • Die Teilhabe am Unternehmensrisiko stellt ein Indiz gegen eine abhängige Beschäftigung dar. Ein Unternehmensrisiko wird indes nur von dem getragen, der auch am Verlust des Unternehmens beteiligt ist. • Verfügt jemand über die alleinigen Fachkenntnisse und führt er aufgrund dieser Stellung ohne Weisung des Alleingesellschafter-Geschäftsführers faktisch wie ein Alleininhaber die Geschäfte der Familien-GmbH nach eigenem Gutdünken, so liegt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht vor.
15	27.07.1989 - 11/7 RAr 71/87 - (DBIR 3583a/AFG § 168; USK 8951; Die Beiträge 1989, 373; BR/Meuer AFG § 182)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafter-Geschäftsführer mit zunächst 51 % später 47 % Kapitalanteil (4 % auf Ehefrau übertragen) zugleich Arbeitsvertrag als kaufmännischer Angestellter in der GmbH • Alleinvertretungsbefugnis • Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit • Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB • wöchentliche Arbeitszeit 40 Std. • monatliches Gehalt <p><i>Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer mit einem Kapitalanteil von weniger als 50 % ohne Sperrminorität kann die Arbeitnehmereigenschaft fehlen, wenn sein tatsächlicher Einfluss auf die Gesellschaft wesentlich größer ist, als der ihm aufgrund seines Kapitals zustehende Einfluss. • Hält ein Gesellschafter zusammen mit seinem Ehegatten Geschäftsanteile von mehr als 50 % und kann er damit wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft verhindern, ist ein beherrschender Einfluss auf die Gesellschaft anzunehmen, wenn der Ehegatte ansonsten in keiner Weise in die Betriebsführung eingreift und tatsächlich keine konkretisierbaren Arbeitgeberfunktionen ausübt.

Lfd. Nr.	BSG-Fundstelle	Sachverhalt /Entscheidung	Urteilstenor/ Begründung
16	25.10.1989 - 2 RU 12/89 - (USK 8998; BR/Meuer RVO § 543; BG 1990, 357)	<ul style="list-style-type: none"> GmbH mit zwei Gesellschafter-Geschäftsführern (Kapitalbeteiligung jeweils 50 %) gemeinschaftliche Vertretung der Gesellschaft Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit <p><i>Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> Sind zwei Geschäftsführer einer GmbH mit gleichen Teilen am Stammkapital beteiligt und vertreten sie die Gesellschaft gemeinschaftlich, so haben sie in ihrem notwendigen Zusammenwirken eine das Unternehmen schlechthin "beherrschende" Stellung. Hat jeder Geschäftsführer insoweit eine die Gesellschaft "beherrschende" Stellung, als ohne seine Zustimmung keine Beschlüsse gefasst werden können, liegt für keinen der Geschäftsführer ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zur Gesellschaft vor.
17	09.11.1989 - 11 RAr 39/89 - (DBIR 3611a/AFG § 168; USK 89102; BSGE 66, 69; SozR 4100 § 104 Nr. 19; Die Beiträge 1990, 183; BR/Meuer AFG § 168)	<ul style="list-style-type: none"> Einpersonen-GmbH mit Fremdgeschäftsführer Alleingeschafterin als Kontoristin in der GmbH tätig (keine Branchenkenntnisse) wöchentliche Arbeitszeit 30 Std. monatliches Gehalt <p><i>Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> Ein Alleingeschafter, der die ihm zustehende beherrschende Rechtsmacht über die GmbH tatsächlich nicht wahrnimmt, steht auch dann nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur Gesellschaft, wenn er für diese eine untergeordnete Beschäftigung nach Weisung verrichtet. Zu den tatsächlichen Verhältnissen gehört - unabhängig von ihrer Ausübung - auch die vorhandene Rechtsmacht. Hiernach ist sowohl derjenige, der die Rechtsmacht hat, als auch derjenige, der die Gesellschaft ohne Rechtsmacht tatsächlich leitet, nicht abhängig beschäftigt.
18	08.08.1990 - 11 RAr 77/89 - (DBIR 3733a/AFG § 168; USK 9060; SozR 3-2400 § 7 Nr. 4; Die Beiträge 1991, 206; BR/Meuer AFG § 168)	<ul style="list-style-type: none"> Gesellschafter-Geschäftsführer mit 30 % Kapitalanteil Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB Tantiemenvereinbarung keine feste Arbeitszeitreglung, aber jederzeitige Dienstbereitschaft <p><i>Zurückverweisung an das LSG</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> Ermöglicht die gesellschaftliche Stellung hingegen keinen bestimmenden Einfluss auf die GmbH, kann auch der tatsächlich eingeräumte Einfluss eine abhängige Beschäftigung ausschließen. Prüfungsmaßstab sind zunächst die im Anstellungs- bzw. Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelungen. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse hiervon entscheidend ab, ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.
19	18.04.1991 - 7 RAr 32/90 - (DBIR 3835a/AFG § 168; USK 9115; SozR 3-4100 § 168 Nr. 5; BR/Meuer AFG § 168; NZA 1991, 869)	<ul style="list-style-type: none"> Gesellschafter-Geschäftsführer mit 1/3 Kapitalbeteiligung (Gesellschafter-GmbH als Kreditgeber und Warenlieferant hält ebenfalls 1/3) Alleinvertretungsbefugnis Sperrminorität (einstimmige Beschlussfassung) wöchentliche Arbeitszeit 40 Std. monatliche Gehalt Gewinnbeteiligung <p><i>Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> Ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der über weniger als die Hälfte des Stammkapitals verfügt, aber eine Sperrminorität besitzt, steht nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis. Unerheblich ist, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer die ihm zustehende Rechtsmacht tatsächlich ausübt. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn er an der Ausübung der Sperrminorität gehindert ist. Das wirtschaftliche Übergewicht eines Gesellschafters (hier: Gesellschafter-GmbH) lässt ohne Hinzutreten weiterer besonderer Umstände nicht die Schlussfolgerung zu, dass ein Strohmann-Geschäft vorliege oder dem Gesellschafter-Geschäftsführer die zustehenden Befugnisse schlechthin abgeschnitten wären.

Lfd. Nr.	BSG-Fundstelle	Sachverhalt /Entscheidung	Urteilstenor/ Begründung
20	28.01.1992 - 11 RAr 133/90 - (DBIR 3898a/AFG § 168; USK 9201; Die Beiträge 1992, 310; BR/Meuer AFG § 168)	<ul style="list-style-type: none"> • Familien-GmbH • Gesellschafter-Geschäftsführer mit zunächst 51 % später 49 % Kapitalanteil (Übertragung von 2 % auf den Ehegatten) • Alleinvertretungsbefugnis • keine Branchenkenntnisse • monatliches Gehalt <p style="text-align: center;"><i>Zurückverweisung an das LSG</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hat ein Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung die Rechtsmacht, Entscheidungen der GmbH zu bestimmen oder zu verhindern, so liegt auch dann keine abhängige Beschäftigung vor, wenn er - z. B. wegen fehlender Sachkunde - Entscheidungen weitgehend anderen überlässt. • Auch ein selbständiger Unternehmer muss sich Sachzwängen (sachkundigem Rat) unterordnen, die ihm von Fachkräften seines Betriebes vermittelt werden. Eine persönliche Abhängigkeit im Einsatz seiner Arbeitskraft ist damit nicht verbunden. • Mit der Übertragung von Geschäftsanteilen auf den Ehegatten ist eine Verlagerung der Einflussmöglichkeiten denkbar, wenn sich zwischen den Ehegatten eine unterschiedliche wirtschaftliche Interessenlage feststellen lässt und die Gesellschaft dem Geschäftsführer bestimmte Weisungen erteilt oder ihn der für Arbeitnehmer des Betriebes geltenden Ordnung unterstellt. • Kann ein Gesellschafter sich bei bestimmten unternehmerischen Entscheidungen nicht durchsetzen, verliert er dadurch nicht seine Selbständigkeit.
21	06.02.1992 - 7 RAr 134/90 - und - 7 RAr 36/91 - (DBIR 3893a/AFG § 104; USK 9208; SozR 3-4100 § 104 Nr. 8; BSGE 70, 81; Die Beiträge 1992, 258; BR/Meuer AFG § 168; DB 1992, 1835; BB 1992, 2437)	<ul style="list-style-type: none"> • Familien-GmbH • Ehemann Gesellschafter-Geschäftsführer mit 45 % Kapitalanteil (Ehefrau 45 %, Bruder 10 %) • Sperrminorität (Beschlussfassung mit mindestens 75 % der Stimmen) • technische und kaufmännische Leitung des Unternehmens <p style="text-align: center;"><i>Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der über weniger als die Hälfte des Stammkapitals verfügt, aber eine Sperrminorität besitzt, steht nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer an der Ausübung der Sperrminorität gehindert ist.
22	24.09.1992 - 7 RAr 12/92 - (DBIR 3983/AFG § 168; USK 9285; SozR 3-4100 § 168 Nr. 8; BR/Meuer AFG § 168; NZA 1993, 430)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafter-Geschäftsführer mit 48 % Kapitalbeteiligung • Beschlussfassung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; für Festlegung der Unternehmenspolitik, Änderungen des Gesellschaftervertrages und Auflösung der Gesellschaft mit 75 % der Stimmen • Verkaufstätigkeit • vorgeschriebene Arbeitszeit • monatliches Gehalt <p style="text-align: center;"><i>abhängiges Beschäftigungsverhältnis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Sperrminorität eines Gesellschafter-Geschäftsführers, die sich auf die Festlegung der Unternehmenspolitik, die Änderung des Gesellschaftervertrages und die Auflösung der Gesellschaft beschränkt, schließt die Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses nicht aus. • Maßgebend bleibt die Bindung des Geschäftsführers hinsichtlich der Ausgestaltung seiner Arbeitsleistung an das willensbildende Organ, in der Regel die Gesamtheit der Gesellschafter.
23	11.02.1993 - 7 RAr 48/92 - (DBIR 4023a/AFG § 168; USK 9347; Die Beiträge 1993, 521; BR/Meuer AFG § 168)	<ul style="list-style-type: none"> • Familien-GmbH (Kapitalanteil Ehefrau 48 %, Sohn 41 %, Tochter 11 %) • Ehemann Geschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung • Alleinvertretungsbefugnis • Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB • Anstellungsvertrag • Leitung des Gesamtbetriebes • keine feste Arbeitszeitregelung • monatliches Gehalt <p style="text-align: center;"><i>Zurückverweisung an das LSG</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Geschäftsführer der die Geschicke der GmbH, mangels Beteiligung am Stammkapital nicht beeinflussen kann, aber die Leitung des Betriebes inne hat, steht dann nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, wenn er seine Tätigkeit hinsichtlich Zeit, Dauer, Umfang und Ort im wesentlichen weisungsfrei und - wirtschaftlich gesehen - nicht für ein fremdes, sondern für ein eigenes Unternehmen ausübt. • Es kommt nicht darauf an, ob für die Gesellschafter die Möglichkeit bestand, auf die Geschäftsführung Einfluss auszuüben, vielmehr ist darauf abzustellen, ob von einer etwaigen Weisungsbefugnis tatsächlich Gebrauch gemacht wurde.

Lfd. Nr.	BSG-Fundstelle	Sachverhalt /Entscheidung	Urteilstenor/ Begründung
24	23.06.1994 - 12 RK 72/92 - (USK 9448; Die Beiträge 1994, 610; BR/Meuer AVG § 2; NJW 1994, 2974)	<ul style="list-style-type: none"> • GmbH (Gesellschafter A und B mit je 50 % Kapitalanteil) • Übertragung von 20 % Kapitalanteil der Gesellschafterin B auf den Ehegatten • Anstellungsvertrag mit Gesellschafterin B; keine Geschäftsführungsfunktion, lediglich Unterstützung der Geschäftsführung nach dessen Weisung (alleinige Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterin A) • monatliches Gehalt • wöchentliche Arbeitszeit 15 Std. <p style="text-align: right;"><i>Zurückverweisung an das LSG</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die vertragliche Verpflichtung eines Gesellschafters zur Verrichtung von Diensten höher Art in der Gesellschaft (hier: Unterstützung der Geschäftsführung) spricht nicht unbedingt gegen eine abhängige Beschäftigung. • Eine rechtlich bestehende Abhängigkeit kann durch die tatsächlichen Verhältnisse so überlagert sein, dass eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinn dennoch ausscheidet. • Bei einem Gesellschafter, der zusammen mit seinem Ehegatten über einen Stimmenanteil von 50 % verfügt, ist eine mittelbare Beeinflussung der Gesellschaft nicht auszuschließen (Verhinderung von Beschlüssen) • Ein enges familienrechtliches Band allein rechtfertigt nicht die Annahme, die Betroffenen würden sich unter allen Umständen gleichgesinnt verhalten um damit die Gesellschaft mittelbar zu beeinflussen.
25	08.12.1994 - 11 RAr 49/94 - (DBIR 4200/AFG § 168; USK 9461; SozR 3-4100 § 168 Nr. 18; NZS 1995, 373; Die Beiträge 1995, 568; BR/Meuer AFG § 168)	<ul style="list-style-type: none"> • Treuhänder-Komplementär-GmbH (Treuhänder: Alleingesellschafter / alleiniger Geschäftsführer der GmbH / einziger Kommanditist der KG) • (formale) Alleinvertretungsbefugnis des Treuhänders • Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB • Anstellungsvertrag • monatliches Gehalt • umfassende Weisungsbefugnis des Treugebers aufgrund des Treuhandvertrages • Treugeber unwiderruflich zur Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschaft bevollmächtigt <p style="text-align: right;"><i>Zurückverweisung an das LSG</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einem Alleingesellschafter einer GmbH scheidet ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur Gesellschaft dann nicht von vornherein aus, wenn er aufgrund eines besonders gestalteten Treuhandverhältnisses an der Ausübung seiner Rechte als Gesellschafter gehindert ist. • Zur Beurteilung einer abhängigen Beschäftigung sind stets die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend zu denen auch die vorhandene Rechtsmacht gehört. • Behält sich der Treugeber das Stimmrecht in der Gesellschaft aufgrund einer unwiderruflichen Vollmacht persönlich vor, erscheint es gerechtfertigt, die Gesellschaftsstellung nicht nach formal-rechtlichen Kriterien zu bestimmen. • Der Treuhänder-Gesellschafter-Geschäftsführer steht dann in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur Gesellschaft, wenn der Treugeber als mittelbarer Gesellschafter dem Treuhänder das Stimmrecht in der Gesellschaft tatsächlich entzogen hat und der Geschäftsführer tatsächlich wie ein Arbeitnehmer in die Gesellschaft eingegliedert ist.
26	09.02.1995 - 7 RAr 76/94 - (DBIR 4201a/AFG § 168; USK 9519; Die Beiträge 1995, 358; BR/Meuer AFG § 168)	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Gesellschafter-Geschäftsführer mit zunächst je 33,3 % später 48,8 % Kapitalanteil • gemeinschaftliche Vertretung der GmbH • Beschlussfähigkeit mit 75 % des Stammkapitals • Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit • Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB • Zustimmung der Gesellschaft für bestimmte Rechtsgeschäfte erforderlich • technische und kaufmännische Leitung des Unternehmens • wöchentliche Arbeitszeit 40 Std. • monatliches Gehalt <p style="text-align: right;"><i>Zurückverweisung an das LSG</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ist Beschlussfähigkeit einer GmbH nur mit den Stimmen des Geschäftsführers gegeben, können die Verhältnisse dennoch so liegen, dass eine abhängige Beschäftigung grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Dies ist der Fall, wenn innerhalb einer Frist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen ist, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. • Entscheidend bleibt, ob der Geschäftsführer nach der Gestaltung seiner vertraglichen Beziehung zur GmbH und den tatsächlichen Gegebenheiten hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Tätigkeit im Wesentlichen weisungsfrei oder weisungsgebunden ist.

Lfd. Nr.	BSG-Fundstelle	Sachverhalt /Entscheidung	Urteilstenor/ Begründung
27	05.02.1998 - B 11 AL 71/97 R - (DBIR 4447a/AFG § 104; USK 9816; SozR 3-4100 § 168 Nr. 22; Breith. 1999, 100; Die Beiträge 1999; 109)	<ul style="list-style-type: none"> • Familien-GmbH (Vater alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer mit 60 % Kapitalanteil, Sohn 40 %) • Beschlussfassung mit 3/4 des Stammkapitals (Sohn Gesellschafter mit Sperrminorität) • Sohn in der GmbH als Speditionskaufmann beschäftigt (keine Geschäftsführungsfunktion) <p><i>abhängiges Beschäftigungsverhältnis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sperrminorität eines Minderheits-Gesellschafters ohne Geschäftsführungsfunktion schließt eine abhängige Beschäftigung zur Gesellschaft nicht von vornherein aus. • Ein Minderheits-Gesellschafter mit Sperrminorität ist rechtlich nicht in der Lage, seine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Geschäftsführer der GmbH aufzuheben oder abzuschwächen. • Entscheidend ist, ob der Gesellschafter aufgrund der vertraglichen Beziehungen und der tatsächlichen Durchführung des Vertrages wie eine fremde Arbeitskraft in den Betrieb eingegliedert ist.
28	30.06.1999 - B 2 U 35/98 R - (SozR 3-2200 § 723 Nr. 4; USK 9942; Breith. 1999, 1033; NZS 2000, 147)	<ul style="list-style-type: none"> • GmbH mit drei Gesellschaftern (Kapitalanteil A: 59,6 %, B: 30,4 %, C: 10 %) • B Geschäftsführer mit Alleinvertretungsbefugnis • Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB • alleinige Branchenkenntnisse • Geschäftsführervertrag, wonach Arbeitskraft, Kenntnisse und Erfahrungen in den Dienst der Gesellschaft zu stellen sind • monatliches Gehalt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld <p><i>abhängiges Beschäftigungsverhältnis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Weist eine Tätigkeit Merkmale auf, die sowohl auf Abhängigkeit als auch auf Unabhängigkeit hinweisen, ist entscheidend, welche Merkmale überwiegen. • Es sind alle Umstände des Einzelfalles zur berücksichtigen. Maßgebend ist dabei das Gesamtbild, ob der Geschäftsführer von der Gesellschaft persönlich abhängig ist. • Verfügt ein Gesellschafter-Geschäftsführer als Einziger in der Gesellschaft über das besondere "know-how", kann daraus keine selbständige Tätigkeit abgeleitet werden, denn es ist durchaus üblich, dass Geschäftsführer spezielle Fachkenntnisse aufweisen und diese sind vielfach gerade Voraussetzung für die Übertragung dieser Aufgabe.
29	14.12.1999 - B 2 U 48/98 R - (USK 9975; BB 2000, 674)	<ul style="list-style-type: none"> • Familien-GmbH • Ehemann Gesellschafter-Geschäftsführer mit 44,8 % Kapitalanteil (Ehefrau - anderweitig vollbeschäftigt - hält 55,2 %) • Alleinvertretungsbefugnis • Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB • umfassende Branchenkenntnisse • Geschäftsführervertrag wonach die verantwortliche Leitung des gesamten Geschäftsbetriebs dem Geschäftsführer obliegt • monatliches Gehalt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld <p><i>Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer mit einem Kapitalanteil von weniger als 50 % hängt das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses wesentlich davon ab, ob er nach dem Gesamtbild seiner Tätigkeit einem seine persönliche Abhängigkeit begründenden Weisungsrecht der GmbH unterliegt. • In einer Familien-GmbH können die familiären Verhältnisse dazu führen, dass die Geschäftsführertätigkeit überwiegend durch familienhafte Rücksichtnahmen geprägt wird und es an der Ausübung einer Direktion durch die Gesellschaft völlig mangelt.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 22./23. November 2000

4. Sozialversicherungsrechtliche Bewertung von eingetragenen Partnerschaftsgesellschaften

- 311 SA -

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist Beschäftigung die nicht selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Die Beurteilung über das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses ist von den Versicherungsträgern im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes zu prüfen; dabei sind die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien maßgebend. Entscheidend bleibt die Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Nach Abschnitt 3.4 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20. Dezember 1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit kann aufgrund der Gesamtbetrachtung durchaus jemand auch selbständig sein, der nur für einen Auftraggeber arbeitet und in seinem Unternehmen keine Arbeitnehmer beschäftigt. Ist der Auftragnehmer eine Gesellschaft (z.B. GmbH, KG oder OHG), schließt dies ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zum Auftraggeber aus. Der Ausschluss eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses wirkt jedoch nur hinsichtlich der Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer und hat keinerlei Auswirkungen auf die Frage, ob die in der Gesellschaft Tätigen (z. B. Kommanditisten) Arbeitnehmer dieser Gesellschaft sind.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer gilt die vorstehende Betrachtungsweise grundsätzlich auch für Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl I S. 1744). Die Partnerschaft ist nach § 1 Abs. 1 PartGG eine Gesellschaft, in der sich Angehörige Freier Berufe zusammenschließen. Ausübung eines Freien Berufs in diesem Sinne ist nach § 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten allerdings den Standpunkt, dass eine abhängige Beschäftigung des Auftragnehmers zum Auftraggeber nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil der Auftragnehmer Gesellschafter einer Partnerschaftsgesellschaft ist. Vielmehr muss in Fällen dieser Art das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung zum Auftraggeber im Einzelfall geprüft werden.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 22./23. November 2000

5. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitnehmern mit so genannten grenzüberschreitenden Tele-Arbeitsplätzen

- 311 -

Nach § 3 Nr. 1 SGB IV gelten die Vorschriften über die Versicherungspflicht, soweit sie eine Beschäftigung voraussetzen, für alle Personen, die im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs beschäftigt sind. Beschäftigungsort ist nach § 9 Abs. 1 SGB IV der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich stattfindet.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer ist bei der versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung von Tele-Arbeitnehmern auf den Beschäftigungsort abzustellen; dies dürfte in der Regel der Wohnort des Tele-Arbeitnehmers sein. Demzufolge unterliegt ein Tele-Arbeitnehmer, dessen Tele-Arbeitsplatz (Arbeitsstätte) im Ausland liegt, den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Staates, in dem sich seine Arbeitsstätte befindet.

Auch bei Tele-Arbeitnehmern, die in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten, ist für die versicherungsrechtliche und beitragsrechtliche Beurteilung nicht der Betriebssitz des Arbeitgebers, sondern der jeweilige Beschäftigungsort des Tele-Arbeitnehmers maßgebend, wobei darauf zu achten ist, ob sich die Arbeitsstätte des Tele-Arbeitnehmers im Rechtskreis West (alte Bundesländer einschließlich West-Berlin) oder im Rechtskreis Ost (neue Bundesländer einschließlich Ost-Berlin) befindet. Hieraus folgt, dass der Arbeitgeber für den Tele-Arbeitnehmer - je nach Rechtskreiszuordnung - beim Arbeitsamt entweder eine West-Betriebsnummer oder eine Ost-Betriebsnummer beantragen muss.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 22./23. November 2000

6. Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 30. Mai 2000 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen;
hier: Bundeseinheitlicher Feststellungsbogen
-

- 312.92 -

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sind in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 30./31. Mai 2000 (vgl. Punkt 7 der Niederschrift¹) übereingekommen, einen bundeseinheitlichen Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Beschäftigungen zwischen Angehörigen zu erstellen und als Anlage 5 zu der gemeinsamen Verlautbarung vom 30. Mai 2000 bekannt zu geben. Zwischenzeitlich sind unter Heranziehung der bei den Krankenkassen, bei den Rentenversicherungsträgern und bei den Arbeitsämtern verwendeten Fragebogen die beiden als Anlagen beigefügten Feststellungsbogen (Version Einzugsstelle/RV-Träger und Version Arbeitsamt) entwickelt worden.

Die Besprechungsteilnehmer geben die beiden beiliegenden Feststellungsbogen als Anlage 5 zur gemeinsamen Verlautbarung vom 30. Mai 2000 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen bekannt. Sie empfehlen den Krankenkassen und den Rentenversicherungsträgern den für sie bestimmten Feststellungsbogen zur Anwendung. Den Arbeitsämtern wird der für sie maßgebende Feststellungsbogen zur Anwendung vorgeschrieben.

Anlagen

¹ Die Beiträge 2000 S. 492 und 561 ff.

Die Beantwortung der Fragen ist erforderlich, damit über die Versicherungspflicht von Personen in Beschäftigungen gegen Arbeitsentgelt (§§ 5 ff. SGB V, §§ 1 ff. SGB VI, §§ 24 ff. SGB III) und über die Umlagepflicht (§ 14 LFZG) entschieden werden kann. In welchem Umfang Ihre Mitwirkung erforderlich ist, ergibt sich aus § 28o Abs. 2 SGB IV, § 206 SGB V, § 32 KVLG 1989 und § 98 Abs. 1 SGB X. Danach sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und sonstige Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Versicherungsnummer

Krankenversichertennummer

Betriebsnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen

Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen Angehörigen (Ehegatten, Verlobte, Lebensgefährten, geschiedene Ehegatten, Verwandte, Verschwägerete, sonstige Familienangehörige)

1. Angaben zur Person des mitarbeitenden Angehörigen

Name, Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)	Geburtsname	Geburtsdatum
-----------------------------------------------	-------------	--------------

Art der Bindung zum Arbeitgeber (z.B. Ehegatte)	Telefon (tagsüber erreichbar)	Erlerner Beruf
-------------------------------------------------	-------------------------------	----------------

2. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit

2.1 Zeiten der Mitarbeit des Angehörigen:

vom	bis	Mitarbeit/ beschäftigt als	Ort der Tätigkeit (z.B. Betrieb, zu Hause)	durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit		Arbeitszeit			regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt				
				Arbeits- tage	Stun- den	fest Ar- beits- zeit	nach Be- lie- ben	unre- gel- mä- ßig	Betrag	DM/EUR	brutto	netto	
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.2 Beschreibung der zur Zeit ausgeübten Tätigkeit: _____

- 2.3 Wird die Tätigkeit aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung ausgeübt (Kopie ggf. bitte beifügen)? Ja Nein
- 2.4 Ist der mitarbeitende Angehörige in den Betrieb wie eine fremde Arbeitskraft eingegliedert und wird die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt? Ja Nein
- 2.5 Müsste ohne die Mitarbeit des Angehörigen eine andere Arbeitskraft eingestellt werden? Ja Nein
- 2.6 Ist der mitarbeitende Angehörige an Weisungen des Betriebsinhabers über die Ausführung der Arbeit gebunden und wird das Weisungsrecht tatsächlich ausgeübt? Ja Nein
- 2.7 Kann der mitarbeitende Angehörige seine Tätigkeit frei bestimmen und gestalten? Ja Nein
- 2.8 Wirkt der mitarbeitende Angehörige bei der Führung des Betriebs - z.B. auf Grund besonderer Fachkenntnisse - mit? Ja Nein
- 2.9 Ist die Mitarbeit - aufgrund familienhafter Rücksichtnahmen – durch ein gleichberechtigtes Nebeneinander zum Betriebsinhaber geprägt? Ja Nein

2.10 Ist ein Urlaubsanspruch und/oder eine Kündigungsfrist vereinbart? Ja Nein

Urlaubsanspruch ____ Arbeitstage Kündigungsfrist _____

2.11 Wird bei Arbeitsunfähigkeit das Arbeitsentgelt fortgezahlt? Ja Nein

Wenn ja, mindestens 6 Wochen unter 6 Wochen

2.12 Entspricht das Arbeitsentgelt dem tariflichen bzw. dem ortsüblichen Lohn/Gehalt? Ja Nein

Wenn nein, Gründe: _____

2.13 Wird das Arbeitsentgelt regelmäßig (monatlich, wöchentlich) gezahlt? Ja Nein

Wenn nein, Gründe: _____

2.14 Werden sonstige Bezüge (z.B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, Sachbezüge, Gewinnausschüttung) gewährt? Ja Nein

Wenn ja, in welcher Art und Höhe? _____

2.15 Das Arbeitsentgelt wird

auf ein privates Bank-/Girokonto überwiesen, für das der mitarbeitende Angehörige verfügungsberechtigt ist.

bar gegen Quittung ausgezahlt.

auf folgende Art gezahlt: _____

aus folgendem Grund nicht ausgezahlt: _____

2.16 Wird von dem Arbeitsentgelt Lohnsteuer entrichtet? Ja Nein

2.17 Wird das Arbeitsentgelt als Betriebsausgabe gebucht? Ja Nein

2.18 Bestehen neben der zu beurteilenden Beschäftigung weitere Arbeitsverhältnisse? Ja Nein

Wenn ja, bei _____

2.19 Übt der Angehörige neben der zu beurteilenden Beschäftigung eine selbständige/
freiberufliche Tätigkeit aus? Ja Nein

2.20 Wurde zu der von dem Angehörigen ausgeübten Beschäftigung von einem
Sozialversicherungsträger bereits ein Beitragsbescheid erteilt? Ja Nein

Wenn ja, Beitragsbescheid bitte beifügen.

3. Angaben zum Betrieb

3.1 Handelt es sich bei dem Betrieb um eine Personengesellschaft
(GbR, OHG, KG) oder Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, KG auf Aktien)? Ja Nein

Wenn ja, Rechtsform: _____

3.2 Ist/War der mitarbeitende Angehörige an dem Betrieb beteiligt? Ja Nein

Wenn ja, Art und Höhe: _____

3.3 Hat/Hatte der mitarbeitende Angehörige dem Betrieb/Betriebsinhaber Darlehen
gewährt oder für den Betrieb/Betriebsinhaber Bürgschaften/Sicherheiten übernommen? Ja Nein

Wenn ja, Darlehen in Höhe von _____ DM EUR

Bürgschaften in Höhe von _____ DM EUR

Sicherheiten in Höhe von _____ DM EUR

3.4 Verfügt der Betrieb über

- Anlagevermögen (Betriebsgrundstücke, Betriebsgebäude, technische Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Beteiligungen und andere Finanzanlagen) im Alleineigentum/Miteigentum des mitarbeitenden Angehörigen? Ja Nein

- Umlaufvermögen (Wirtschaftsgüter, die zur Veräußerung, Verarbeitung oder zum Verbrauch angeschafft oder hergestellt worden sind, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Erzeugnisse und Waren, Kassenbestände) im Alleineigentum/Miteigentum des mitarbeitenden Angehörigen? Ja Nein

Soweit ja, kurze Sachdarstellung: _____

3.5 Ist/War die Betriebsstätte gepachtet, gemietet oder zur Nutzung überlassen? Ja Nein

Wenn ja, Name des Pächters Mieters Nutzers: _____

Name des Verpächters Vermieters Überlassenden: _____

Falls der mitarbeitende Angehörige Verpächter/Vermieter/Überlassender ist,

monatliche Pacht Miete Überlassungsvergütung _____ DM EUR

Nur auszufüllen bei Mitarbeit beim Ehegatten

3.6 Liegt gemäß notarieller Vereinbarung der eheliche Güterstand der Gütergemeinschaft (§§ 1415 ff BGB) vor und gehört der Betrieb zum Gesamtgut (§ 1416 BGB) der Gütergemeinschaft? Ja Nein

3.7 Tag der Eheschließung: _____

Nur ausfüllen von Ehegatten aus den neuen Bundesländern, deren Ehe vor dem 3. Oktober 1990 geschlossen wurde

3.8 Lag in der Zeit bis zum 2. Oktober 1990 der gesetzliche Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft (§ 13 Familiengesetzbuch der DDR) vor? Ja Nein

Wenn nein, welche abweichenden Vereinbarungen zum gesetzlichen Güterstand wurden getroffen und wer war Eigentümer des Betriebes?

(Kopie des beurkundeten Ehevertrages bitte beifügen.)

Wenn ja, wurde der Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft nach dem 2. Oktober 1990 durch notariell beurkundete Erklärung vor dem Kreisgericht beibehalten? Ja Nein

3.9 Wurde der Betrieb vor dem 3. Oktober 1990 gegründet bzw. übernommen? Ja Nein
Wenn nein, Betriebsgründung Betriebsübernahme am _____

3.10 Gehört(e) der Betrieb zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten? Ja Nein

3.11 Gehört(e) der Betrieb zum Alleineigentum des Ehegatten, bei dem die Beschäftigung ausgeübt wurde? Ja Nein

Hinweis: Der Betrieb gehört nach § 13 Abs. 2 Familiengesetzbuch der DDR dann zum Alleineigentum des Ehegatten, wenn er vom ihm vor der Ehe erworben wurde, ihm als Geschenk, Auszeichnung oder Erbschaft zugewendet/zugefallen war oder nur vom Arbeitgeber-Ehegatten zur Berufsausübung genutzt wurde und sein Wert im Verhältnis zum gemeinschaftlichen Eigentum nicht unverhältnismäßig hoch war. Zum Eigentum des mitarbeitenden Ehegatten am Anlage- und Umlaufvermögen siehe Frage 3.4.

- 3.12 Gehören/Gehörten die Betriebsgrundstücke, Betriebsgebäude oder Betriebsanlagen zum Alleineigentum des Ehegatten bei dem die Beschäftigung ausgeübt wurde? Ja Nein

Wenn ja, bitte Nachweise vorlegen.

Hinweis: Das bei Ehegatten in den neuen Bundesländern vor dem 3.10.1990 entstandene Alleineigentum an Betriebsgrundstücken, Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen kann der entsprechenden Eintragung im Grundbuch entnommen werden. Wenn kein Grundbucheintrag vorhanden ist oder falls diese Vermögenswerte vor dem 1.4.1966 erworben wurden, ergibt sich das Alleineigentum aus

- Urkunden über Erwerb vor der Eheschließung oder
- Urkunden über Schenkung, Auszeichnung oder Erbschaft oder
- beurkundete Vereinbarung der Ehegatten.

Nur auszufüllen, wenn Frage 3.6 oder 3.10 bejaht wurde

- 3.13 Gehören das Anlage- und/oder Umlaufvermögen zum Gesamtgut bzw. gemeinschaftlichen Eigentum und übersteigt der (geschätzte) Wert dieses gemeinschaftlichen Eigentums das Sechsfache des Jahresgehalts des mitarbeitenden Ehegatten? Ja Nein

Anlagen

- Arbeitsvertrag (vgl. 2.3)
- Beitragsbescheid (vgl. 2.20)
- Beurkundeter Ehevertrag (vgl. 3.8)
- Grundbuchauszug (vgl. 3.12)
- Nachweis über fehlenden Grundbucheintrag (vgl. 3.12)
- Urkunden bzw. beurkundete Vereinbarung über Alleineigentum an Betriebsgrundstücken, Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen (vgl. 3.12)
- _____

Erklärung:

Wir versichern, die vorstehenden Fragen wahrheitsgemäß und den Tatsachen entsprechend beantwortet zu haben. Es ist uns bekannt, dass sie zur versicherungsrechtlichen Beurteilung dienen. **Eintretende Änderungen werden wir der Krankenkasse mitteilen.**

Ort, Datum

Unterschrift des mitarbeitenden Angehörigen

Unterschrift und Firmenstempel des Arbeitgebers

Die Beantwortung der Fragen ist erforderlich, damit über die Versicherungspflicht von Personen in Beschäftigungen gegen Arbeitsentgelt (§ 24 ff. SGB III) und über den Anspruch auf Leistungen entschieden werden kann. In welchem Umfang Ihre Mitwirkung erforderlich ist, ergibt sich aus § 60 SGB I, § 28o Abs. 2 SGB IV und § 98 Abs. 1 SGB X. Danach sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und sonstigen Beweismittel zur Verfügung zu stellen. Bei fehlender Mitwirkung kann die Sozialleistung ggf. versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I).

Versicherungsnummer Kundennummer: Zutreffendes bitte ankreuzen

Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen Angehörigen (Ehegatten, Verlobte, Lebensgefährten, geschiedene Ehegatten, Verwandte, Verschwägerete, sonstige Familienangehörige)

1. Angaben zur Person des mitarbeitenden Angehörigen

Name, Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)

Geburtsname

Art der Bindung zum Arbeitgeber (z.B. Ehegatte)

Telefon (tagsüber erreichbar)

Erlerner Beruf

2. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit

2.1 Zeiten der Mitarbeit des Angehörigen in den letzten 7 Jahren:

vom	bis	Mitarbeit/ beschäftigt als	Ort der Tätigkeit (z.B. Betrieb, zu Hause)	durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit		Arbeitszeit			regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt				
				Arbeits- tage	Stun- den	feste Ar- beits- zeit	nach Be- lie- ben	un- re- gel- mä- ßig	Betrag	DM/EUR	brutto	netto	
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.2 Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit _____

2.3 Wurde die Tätigkeit aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung ausgeübt (Kopie ggf. bitte beifügen)? Ja Nein

2.4 War der mitarbeitende Angehörige in den Betrieb wie eine fremde Arbeitskraft eingegliedert und wurde die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt? Ja Nein

2.5 Hätte ohne die Mitarbeit des Angehörigen eine andere Arbeitskraft eingestellt werden müssen? Ja Nein

2.6 War der mitarbeitende Angehörige an Weisungen des Betriebsinhabers über die Ausführung der Arbeit gebunden und wurde das Weisungsrecht tatsächlich ausgeübt? Ja Nein

2.7 Konnte der mitarbeitende Angehörige seine Tätigkeit frei bestimmen und gestalten? Ja Nein

- 2.8 Wirkte der mitarbeitende Angehörige bei der Führung des Betriebs - z.B. auf Grund besonderer Fachkenntnisse - mit? Ja Nein
- 2.9 War die Mitarbeit - aufgrund familienhafter Rücksichtnahmen – durch ein gleichberechtigtes Nebeneinander zum Betriebsinhaber geprägt? Ja Nein
- 2.10 War ein Urlaubsanspruch und/oder eine Kündigungsfrist vereinbart?
 Urlaubsanspruch ____ Arbeitstage Kündigungsfrist _____
- 2.11 Wurde bei Arbeitsunfähigkeit das Arbeitsentgelt fortgezahlt? Ja Nein
 Wenn ja, für ____ Wochen.
- 2.12 Entsprach das Arbeitsentgelt dem tariflichen bzw. dem ortsüblichen Lohn/Gehalt? Ja Nein
 Wenn nein, Gründe: _____

- 2.13 Wurde das Arbeitsentgelt regelmäßig (monatlich, wöchentlich) gezahlt? Ja Nein
 Wenn nein, Gründe: _____

- 2.14 Wurden sonstige Bezüge (z.B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, Sachbezüge, Gewinnbeteiligung) gewährt? Ja Nein
 Wenn ja, in welcher Art und Höhe? _____
- 2.15 Das Arbeitsentgelt wurde
 auf ein privates Bank-/Girokonto überwiesen, für das der Mitarbeitende Angehörige verfügungsberechtigt ist.
 bar gegen Quittung ausgezahlt.
 auf folgende Art gezahlt: _____
 aus folgendem Grund nicht ausgezahlt: _____
- 2.16 Wurde von dem Arbeitsentgelt Lohnsteuer entrichtet? Ja Nein
- 2.17 Wurde das Arbeitsentgelt als Betriebsausgabe gebucht? Ja Nein
- 2.18 Wurde zu der von dem Angehörigen ausgeübten Beschäftigung von einem Sozialversicherungsträger bereits ein Beitragsbescheid erteilt? Ja Nein
 Wenn ja, Beitragsbescheid bitte beifügen.

3. Angaben zum Betrieb

- 3.1 Handelt(e) es sich bei dem Betrieb um eine Personengesellschaft (GbR, OHG, KG) oder Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, KG auf Aktien)? Ja Nein
 Wenn ja, Rechtsform: _____
- 3.2 Ist/War der mitarbeitende Angehörige an dem Betrieb beteiligt? Ja Nein
 Wenn ja, Art und Höhe: _____
- 3.3 Hat/Hatte der mitarbeitende Angehörige dem Betrieb/Betriebsinhaber Darlehen gewährt oder für den Betrieb/Betriebsinhaber Bürgschaften/Sicherheiten übernommen? Ja Nein
 Wenn ja, Darlehen in Höhe von _____ DM EUR
 Bürgschaften in Höhe von _____ DM EUR
 Sicherheiten in Höhe von _____ DM EUR

3.4 Verfügt der Betrieb über

- Anlagevermögen (Betriebsgrundstücke, Betriebsgebäude, technische Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Beteiligungen und andere Finanzanlagen) im Alleineigentum/Miteigentum des mitarbeitenden Angehörigen? Ja Nein

- Umlaufvermögen (Wirtschaftsgüter, die zur Veräußerung, Verarbeitung oder zum Verbrauch angeschafft oder hergestellt worden sind, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Erzeugnisse und Waren, Kassenbestände) im Alleineigentum/Miteigentum des mitarbeitenden Angehörigen? Ja Nein

Soweit ja, kurze Sachdarstellung: _____

3.5 Ist/War die Betriebsstätte gepachtet, gemietet oder zur Nutzung überlassen? Ja Nein

Wenn ja, Name des Pächters Mieters Nutzers: _____

Name des Verpächters Vermieters Überlassenden: _____

Falls der mitarbeitende Angehörige Verpächter/Vermieter/Überlassender ist,

monatliche Pacht Miete Überlassungsvergütung _____ DM EUR

Nur auszufüllen bei Mitarbeit beim Ehegatten

3.6 Liegt gemäß notarieller Vereinbarung der eheliche Güterstand der Gütergemeinschaft (§§ 1415 ff BGB) vor und gehört der Betrieb zum Gesamtgut (§ 1416 BGB) der Gütergemeinschaft? Ja Nein

3.7 Tag der Eheschließung: _____

Nur ausfüllen von Ehegatten aus den neuen Bundesländern, deren Ehe vor dem 3. Oktober 1990 geschlossen wurde

3.8 Lag in der Zeit bis zum 2. Oktober 1990 der gesetzliche Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft (§ 13 Familiengesetzbuch der DDR) vor? Ja Nein

Wenn nein, welche abweichenden Vereinbarungen zum gesetzlichen Güterstand wurden getroffen und wer war Eigentümer des Betriebes?

(Kopie des beurkundeten Ehevertrages bitte beifügen.)

Wenn ja, wurde der Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft nach dem 2. Oktober 1990 durch notariell beurkundete Erklärung vor dem Kreisgericht beibehalten? Ja Nein

3.9 Wurde der Betrieb vor dem 3. Oktober 1990 gegründet bzw. übernommen? Ja Nein
Wenn nein, Betriebsgründung Betriebsübernahme am _____

3.10 Gehört(e) der Betrieb zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten? Ja Nein

3.11 Gehört(e) der Betrieb zum Alleineigentum des Ehegatten, bei dem die Beschäftigung ausgeübt wurde? Ja Nein

Hinweis: Der Betrieb gehört nach § 13 Abs. 2, Familiengesetzbuch der DDR dann zum Alleineigentum des Ehegatten, wenn er vom ihm vor der Ehe erworben wurde, ihm als Geschenk, Auszeichnung oder Erbschaft zugewendet/zugefallen war oder nur vom Arbeitgeber-Ehegatten zur Berufsausübung genutzt wurde und sein Wert im Verhältnis zum gemeinschaftlichen Eigentum nicht unverhältnismäßig hoch war. Zum Eigentum des mitarbeitenden Ehegatten am Anlage- und Umlaufvermögen siehe Frage 3.4.

- 3.12 Gehören/Gehörten die Betriebsgrundstücke, Betriebsgebäude oder Betriebsanlagen zum Alleineigentum des Ehegatten bei dem die Beschäftigung ausgeübt wurde? Ja Nein

Wenn ja, bitte Nachweise vorlegen.

Hinweis: Das bei Ehegatten in den neuen Bundesländern vor dem 3.10.1990 entstandene Alleineigentum an Betriebsgrundstücken, Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen kann der entsprechenden Eintragung im Grundbuch entnommen werden. Wenn kein Grundbucheintrag vorhanden ist oder falls diese Vermögenswerte vor dem 1.4.1966 erworben wurden, ergibt sich das Alleineigentum aus

- Urkunden über Erwerb vor der Eheschließung oder
- Urkunden über Schenkung, Auszeichnung oder Erbschaft oder
- beurkundete Vereinbarung der Ehegatten.

Nur auszufüllen, wenn Frage 4.6 oder 4.10 bejaht wurde

- 3.13 Gehören/Gehörte das Anlage- und/oder Umlaufvermögen zum Gesamtgut bzw. gemeinschaftlichen Eigentum und übersteigt der (geschätzte) Wert dieses gemeinschaftlichen Eigentums das Sechsfache des Jahresgehalts des mitarbeitenden Ehegatten? Ja Nein

Nur auszufüllen, wenn Arbeitslosengeld beansprucht wird

4. Angaben zum bisherigen Arbeitsplatz des beschäftigten Angehörigen

- 4.1 Ist der bisherige Arbeitsplatz weggefallen? Ja Nein

Wenn ja, aus welchen Gründen? _____

- 4.2 Wurde für den mitarbeitenden Angehörigen eine andere Arbeitskraft eingestellt? Ja Nein

Wenn ja, aus welchen Gründen? _____

- 4.3 Wurde die bisherige Tätigkeit des mitarbeitenden Angehörigen im Betrieb von anderen Betriebsangehörigen mit übernommen? Ja Nein

Wenn ja, von wem? _____

Anlagen

- Arbeitsvertrag (vgl. 2.3)
- Beitragsbescheid (vgl. 2.18)
- Beurkundeter Ehevertrag (vgl. 3.8)
- Grundbuchauszug (vgl. 3.12)
- Nachweis über fehlenden Grundbucheintrag (vgl. 3.12)
- Urkunden bzw. beurkundete Vereinbarung über Alleineigentum an Betriebsgrundstücken, Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen (vgl. 3.12)
- _____

Erklärung:

Wir versichern, die vorstehenden Fragen wahrheitsgemäß und den Tatsachen entsprechend beantwortet zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des mitarbeitenden Angehörigen

Unterschrift und Firmenstempel des Arbeitgebers

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 22./23. November 2000

7. Versicherungsrechtliche Beurteilung geringfügig entlohnter Beschäftigungen von
Vorruehständern

- 314.10 S/373.10/373.20 -

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt eine geringfügig entlohnte und damit nach § 7 Satz 1 erster Halbsatz SGB V, § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 SGB VI und § 27 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz SGB III kranken-, pflege-, renten- und arbeitslosenversicherungs-freie Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 630 DM nicht übersteigt. Dabei sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen sowie für den Bereich der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung auch geringfügig entlohnte Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung kommt nach ausdrücklicher Bestimmung in § 7 Satz 2 SGB V bzw. § 5 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB VI allerdings nur in Betracht, wenn die nicht geringfügige Beschäftigung Versicherungspflicht begründet. In diesen Fällen besteht dann auch in der geringfügig entlohnten Beschäftigung Versicherungspflicht.

Es ist die Frage gestellt worden, ob eine Zusammenrechnung im vorgenannten Sinne auch dann zu erfolgen hat, wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung von nach § 5 Abs. 3 SGB V, § 20 Abs. 2 SGB XI und § 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI versicherungspflichtigen Beziehern von Vorruehstandsgeld ausgeübt wird. Die Besprechungsteilnehmer bejahen diese Frage. Zwar wird für Bezieher von Vorruehstandsgeld nur für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung der Rechtsstatus des „Beschäftigten“ fingiert, während die

Bezieher von Vorruhestandsgeld für den Bereich der Rentenversicherung den sonstigen Versicherten zugerechnet werden. Die Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Beziehern von Vorruhestandsgeld im Beitrags- und Melderecht der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie die Gleichstellung der Pflichtbeiträge für Bezieher von Vorruhestandsgeld mit Pflichtbeiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Rentenrecht (§ 55 Abs. 2 SGB VI) gebieten es nach Meinung der Besprechungsteilnehmer jedoch, die Bezieher von Vorruhestandsgeld im Zusammenhang mit § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV einheitlich als Beschäftigte zu werten mit der Folge, dass die in dieser Vorschrift vorgeschriebene Zusammenrechnung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung für Bezieher von Vorruhestandsgeld entsprechend gilt. Dies bedeutet, dass versicherungspflichtige Bezieher von Vorruhestandsgeld in einer daneben ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigung der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung unterliegen. Dabei ist unerheblich, ob die geringfügig entlohnte Beschäftigung beim bisherigen oder bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt wird.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 22./23. November 2000

8. Versicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen bei Fortsetzung des Studiums nach einem Urlaubssemester
-

- 101.24/131.215/314.34 -

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind Personen krankenversicherungsfrei und damit zugleich pflegeversicherungsfrei, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, sofern die Beschäftigung den Studenten grundsätzlich nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt. Entsprechendes gilt nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Seit dem Sommersemester 2000 tritt für Arbeitnehmer, die ein Studium aufnehmen, mit Aufnahme des Studiums Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nicht mehr ein, auch wenn das Arbeitsverhältnis vom Umfang her den Erfordernissen des Studiums angepasst wird (vgl. Ausführungen unter Abschnitt B 1.2.6 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 6.10.1999 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen). Hierzu ist die Frage gestellt worden, ob diese Beurteilung auch dann greift, wenn ein kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfreier Werkstudent im Rahmen eines ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses nach einem Urlaubssemester, in dem vollzeitig gearbeitet wurde, die Arbeitszeit wieder auf 20 Wochenstunden reduziert.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer wird das Studium durch ein Urlaubssemester unterbrochen, so dass der Status eines ordentlich Studierenden nicht mehr gegeben ist, unabhängig davon, ob die Immatrikulation fortbestanden hat. Die Besprechungsteilnehmer sind deshalb der Meinung, dass für einen Studenten, der nach einem Urlaubssemester, in dem vollzeitig gearbeitet wurde, die Arbeitszeit wieder auf 20 Wochenstunden reduziert, Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III) nur dann in Betracht kommt, wenn bereits vor dem Urlaubssemester nach den vorgenannten Vorschriften Versicherungsfreiheit bestanden hat.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 22./23. November 2000

9. Rentenversicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen;
hier: Anwendung der Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI auf Dauerarbeitsverhältnisse
-

- 101.24 -

Nach § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI bleiben Personen, die am 1. Oktober 1996 in einer Beschäftigung als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule rentenversicherungsfrei waren, in dieser Beschäftigung weiterhin versicherungsfrei. In dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 6. Oktober 1999 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen wird im Abschnitt B 1.3.3 zwischen Studenten, deren Arbeitseinsatz im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses auf Abruf erfolgt, und Studenten, die im Rahmen eines Dauerarbeitsverhältnisses beschäftigt werden, unterschieden.

Während für Erstere ausdrücklich ausgeführt wird, dass eine Unterbrechung der Arbeitseinsätze von mindestens einem Kalendermonat - abgesehen von Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit oder von Werks- bzw. Betriebsferien - zur Rentenversicherungspflicht führt, fehlen für Letztere entsprechende Aussagen. Für sie wird lediglich ausgeführt, dass nach Beendigung der fortgeführten Beschäftigung und einer danach erneuten mehr als geringfügigen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber oder bei einem anderen Arbeitgeber die neue Beschäftigung Rentenversicherungspflicht begründet. Es stellt sich deshalb die Frage, ob auch nach einer mindestens einen Kalendermonat umfassenden Unterbre-

chung eines Dauerarbeitsverhältnisses (z.B. durch einen sechswöchigen Sonderurlaub) Rentenversicherungspflicht eintritt.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten den Standpunkt, dass Studenten, die im Rahmen eines Dauerarbeitsverhältnisses nach § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI rentenversicherungsfrei sind, nach einer Unterbrechung dieses Arbeitsverhältnisses von mindestens einem Kalendermonat in der Rentenversicherung versicherungspflichtig werden; Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit sowie von Werks- bzw. Betriebsferien sind hierbei unschädlich.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 22./23. November 2000

10. Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung nach § 28 Nr. 2 SGB III wegen Bezugs einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit
-

- 131.213 -

Nach § 28 Nr. 2 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung sind Personen während der Zeit arbeitslosenversicherungsfrei, für die ihnen ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist.

Durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Bundesrats-Drucksache 755/00) wird § 28 Nr. 2 SGB III mit Wirkung vom 1. Januar 2001 dahin gehend geändert, dass nicht mehr die Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI a.F.), sondern die Zuerkennung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI n.F.) Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung bewirkt. Nach § 302b Abs. 1 SGB VI wird die Erwerbsunfähigkeitsrente, auf die am 31. Dezember 2000 ein Anspruch besteht, jedoch unverändert als Erwerbsunfähigkeitsrente weiter gewährt. Durch ein Versehen im Gesetzgebungsverfahren fehlt hierzu in § 435 SGB III eine Regelung, dass bei der Anwendung des § 28 Nr. 2 SGB III die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als Rente wegen voller Erwerbsminderung gilt. Eine entsprechende Regelung (Klarstellung) soll im Gesetzgebungsverfahren zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG) - Bundestags-Drucksache 14/4595 - eingebracht werden.

Nach § 142 Abs. 1 Nr. 3 in Verb. mit § 435 Abs. 3 SGB III führt die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den 31. Dezember 2000 hinaus in der Arbeitslosenversicherung weiterhin zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Schon von daher erscheint es nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer gerechtfertigt, Personen vom 1. Januar 2001 an unverändert während der Zeit, für die ihnen ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist, nach § 28 Nr. 2 SGB III arbeitslosenversicherungsfrei zu stellen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 22./23. November 2000

11. Euro-Rechengrößen für das Kalenderjahr 2001 im Versicherungs- und Beitragsrecht
der Sozialversicherung

- 181 -

Durch das Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz) vom 24. März 1999 (BGBl I S. 385) ist den Arbeitgebern ermöglicht worden, die Beiträge zur Sozialversicherung auch in Euro nachzuweisen und abzuführen sowie die Arbeitsentgelte in Euro zu melden. Im Vorgriff auf dieses Gesetz hatten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in einer gemeinsamen Verlautbarung vom 18. November 1998 u. a. festgelegt, wie die Rechengrößen in EUR-Werte umzurechnen sind.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, auch für das Kalenderjahr 2001 die wesentlichen Sozialversicherungs-Rechengrößen in EUR-Werte umzurechnen und bekannt zu geben. Die mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung abgestimmten EUR-Werte der wesentlichen Sozialversicherungs-Rechengrößen für das Kalenderjahr 2001 sind in der beiliegenden gemeinsamen Verlautbarung vom 23. November 2000 zusammengefasst.

Anlage

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

23. November 2000

Euro-Rechengrößen 2001 im Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben entsprechend der von ihnen in der gemeinsamen Verlautbarung vom 18. November 1998 getroffenen Aussagen die wesentlichen Sozialversicherungs-Rechengrößen des Jahres 2001 in EUR-Werte umgerechnet und mit dem Bundesministerium für Arbeit abgestimmt. Die dabei erzielten Ergebnisse werden in dieser gemeinsamen Verlautbarung zusammengefasst und veröffentlicht.

Euro-Rechengrößen im Versicherungs- und Beitragsrecht 2001

	Rechtskreis	
	West EUR	Ost EUR
Bezugsgröße		
> Kranken- und Pflegeversicherung		
- jährlich	27.487,05	27.487,05
- monatlich	2.290,59	2.290,59
> Renten- und Arbeitslosenversicherung		
- jährlich	27.487,05	23.192,20
- monatlich	2.290,59	1932,68
Beitragsbemessungsgrenzen		
> Kranken- und Pflegeversicherung		
- jährlich	40.034,15	40.034,15
- monatlich	3.336,18	3.336,18
- täglich	111,21	111,21
> Renten- und Arbeitslosenversicherung		
- jährlich	53.378,87	44.789,17
- monatlich	4.448,24	3.732,43
- täglich	148,27	124,41
> knappschaftliche Rentenversicherung		
- jährlich	65.649,88	55.219,52
- monatlich	5.470,82	4.601,63
- täglich	182,36	153,39
Jahresarbeitsentgeltgrenze	40.034,15	40.034,15
Geringfügigkeitsgrenze (mtl.)	322,11	322,11
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (mtl.)		
in der Kranken- und Pflegeversicherung für		
> Behinderte	458,12	458,12
> selbständige Künstler/Publizisten	381,76	381,76
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (mtl.)		
in der Rentenversicherung für		
> Auszubildende und Praktikanten	22,91	19,33
> Behinderte	1.832,47	1.546,15
> Entwicklungshelfer	2.965,64	2.488,41
> Mitglieder geistlicher Genossenschaften ohne Anwartschaft auf Versorgung	916,24	773,07
> selbständige Künstler/Publizisten	327,23	276,10

	Rechtskreis	
	West	Ost
	EUR	EUR
Beitragsbemessungsgrundlage (mtl.) für Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen		
> Kranken- und Pflegeversicherung	458,12	458,12
> Renten- und Arbeitslosenversicherung	458,12	386,54
Beitragsbemessungsgrundlage (mtl.) in der Pflegeversicherung bei Auslandsaufenthalt	381,76	381,76
Beitragsbemessungsgrundlage (mtl.) in der Arbeitslosenversicherung bei einem freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr	2.290,59	1.932,68
Geringverdienergrenze (mtl.)		
> zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte	322,11	322,11
> in der Kranken- und Pflegeversicherung für Behindert	458,12	458,12
> in der Renten- und Arbeitslosenversicherung für Behinderte	458,12	386,54
> in der Rentenversicherung für Mitglieder geistlicher Genossenschaften	916,24	773,07
Einnahmeuntergrenze (mtl.) für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen	114,53	114,53

Tabelle 1
Sachbezugswerte 2001 für freie Verpflegung
(neue und alte Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin)

Personenkreis		Frühstück EUR	Mittagessen EUR	Abendessen EUR	Verpflegung insgesamt EUR
Arbeitnehmer einschließlich Jugendliche u. Auszubildende	mtl.	41,41	73,98	73,98	189,38
	ktgl.	1,38	2,47	2,47	6,31
volljährige Familienangehörige	mtl.	33,13	59,18	59,18	151,50
	ktgl.	1,10	1,98	1,98	5,05
Familienangehörige vor Voll- endung des 18. Lebensjahres	mtl.	24,85	44,39	44,39	113,63
	ktgl.	0,83	1,48	1,48	3,79
Familienangehörige vor Voll- endung des 14. Lebensjahres	mtl.	16,56	29,59	29,59	75,75
	ktgl.	0,55	0,99	0,99	2,52
Familienangehörige vor Voll- endung des 7. Lebensjahres	mtl.	12,42	22,19	22,19	56,81
	ktgl.	0,41	0,74	0,74	1,89

Tabelle 2
Sachbezugswerte 2001 für freie Unterkunft
(alte Bundesländer einschließlich West-Berlin)

Sachverhalt		Unterkunft allgemein		Aufnahme im Arbeit- geberhaushalt/Gemein- schaftsunterkunft		
		beheizte Unterkunft EUR	unbeheizte Unterkunft EUR	beheizte Unterkunft EUR	unbeheizte Unterkunft EUR	
volljährige Arbeitnehmer	1 Beschäftigtem	mtl.	183,55	171,28	156,02	145,59
		ktgl.	6,12	5,71	5,20	4,85
	2 Beschäftigten	mtl.	110,13	102,77	82,60	77,08
		ktgl.	3,67	3,43	2,75	2,57
	3 Beschäftigten	mtl.	91,77	85,64	64,24	59,95
		ktgl.	3,06	2,85	2,14	2,00
	mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	73,42	68,51	45,89	42,82
		ktgl.	2,45	2,28	1,53	1,43
Jugendliche/Auszubildende	1 Beschäftigtem	mtl.	145,00	135,31	128,48	119,90
		ktgl.	4,83	4,51	4,28	4,00
	2 Beschäftigten	mtl.	71,58	66,80	55,06	51,38
		ktgl.	2,39	2,23	1,84	1,71
	3 Beschäftigten	mtl.	53,23	49,67	36,71	34,26
		ktgl.	1,77	1,66	1,22	1,14
	mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	34,87	32,54	18,35	17,13
		ktgl.	1,16	1,08	0,61	0,57

Tabelle 3
Sachbezugswerte 2001 für freie Unterkunft
(neue Bundesländer einschließlich Ost-Berlin)

Sachverhalt			Unterkunft allgemein		Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/Gemeinschaftsunterkunft	
Unterkunft belegt mit			beheizte Unterkunft EUR	unbeheizte Unterkunft EUR	beheizte Unterkunft EUR	unbeheizte Unterkunft EUR
volljährige Arbeitnehmer	1 Beschäftigtem	mtl.	148,27	136,00	126,03	115,60
		ktgl.	4,94	4,53	4,20	3,85
	2 Beschäftigten	mtl.	88,96	81,60	66,72	61,20
		ktgl.	2,96	2,72	2,22	2,04
	3 Beschäftigten	mtl.	74,13	68,00	51,89	47,60
		ktgl.	2,47	2,26	1,73	1,59
	mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	59,31	54,40	37,07	34,00
		ktgl.	1,98	1,81	1,23	1,13
Jugendliche/Auszubildende	1 Beschäftigtem	mtl.	117,13	107,44	103,79	95,20
		ktgl.	3,90	3,58	3,46	3,17
	2 Beschäftigten	mtl.	57,83	53,04	44,48	40,80
		ktgl.	1,93	1,77	1,48	1,36
	3 Beschäftigten	mtl.	43,00	39,44	29,65	27,20
		ktgl.	1,43	1,31	0,99	0,91
	mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	28,17	25,84	14,83	13,60
		ktgl.	0,94	0,86	0,49	0,45

Erläuterungen

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswertes für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (17 Jahre) nimmt am 15.1. eine Beschäftigung in den alten Bundesländern auf und wird bei freier Verpflegung und freier (unbeheizter) Unterkunft in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen.

Verpflegung:	6,31 EUR x 17 Tage =	107,27 EUR
Unterkunft:	4,00 EUR x 17 Tage =	68,00 EUR
Sachbezugswert insgesamt:		<u>175,27 EUR</u>

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine „Aufnahme“ in den Arbeitgeberhaushalt vor, so daß der ungekürzte Unterkunfts-wert anzusetzen ist.

Eine **Gemeinschaftsunterkunft** stellen z. B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und ggf. Gemeinschaftsküche oder Kantine. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.

Für **freie Wohnung** ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnung grundsätzlich der **ortsübliche Mietpreis** anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, daß eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Danach stellt z. B. ein Einzimmerapartment mit KüchENZEILE und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung **in den alten Bundesländern** einschließlich West-Berlin mit **2,97 EUR monatlich je Quadratmeter** bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 2,45 EUR monatlich je Quadratmeter und **in den neuen Bundesländern** einschließlich Ost-Berlin mit **2,45 EUR monatlich je Quadratmeter** bzw. bei einfacher Ausstattung mit 2,10 EUR monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten **Mahlzeiten im Betrieb** (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende nachstehende Beträge anzusetzen:

Frühstück	1,38 EUR
Mittag-/Abendessen	2,47 EUR

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 22./23. November 2000

12. Beitragsrechtliche Behandlung von Weihnachtsgeldern in ausländischen Goldmünzen

- 390.21/390.4 -

Nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für Zuwendungen (Sachzuwendungen) aus Anlass von Betriebsveranstaltungen mit einem Pauschsteuersatz von 25 v.H. erheben. Das gilt nach R 127 Abs. 1 Nr. 2 in Verb. mit R 72 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 LStR 2000 auch für Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen, wenn die Betriebsveranstaltung oder die Zuwendung nicht üblich ist oder die Zuwendung die 200-DM-Freigrenze der R 72 Abs. 4 Satz 2 LStR 2000 überschreitet. Die pauschal besteuerten Zuwendungen gehören nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ArEV nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung.

Es ist die Frage gestellt worden, ob ein anlässlich einer betrieblichen Weihnachtsfeier ohne vertragliche Verpflichtung gezahltes „Weihnachtsgeld“ in ausländischen Goldmünzen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG pauschal versteuert werden kann mit der Folge, dass diese Zuwendungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ArEV nicht dem Arbeitsentgelt zuzuordnen sind. Das Bundesministerium der Finanzen verneint die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung und begründet seinen Standpunkt im Wesentlichen wie folgt:

- Arbeitslohn aus Anlass einer Betriebsveranstaltung

Der Arbeitslohn muss aus Anlass einer Betriebsveranstaltung gewährt werden, d. h., die Zuwendung muss im sachlichen Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehen. Ein derartiger Zusammenhang wird regelmäßig bei solchen Zuwendungen gegeben sein, die durch die Betriebsveranstaltung selbst veranlasst sind. Wird hingegen die Betriebsveranstaltung nur als Gelegenheit genutzt, um Weihnachtsgeld, Tantiemen o. Ä. zu zahlen, ist die Pauschalierung nicht möglich, weil diese Zahlungen auch ohne Durchführung der Betriebsveranstaltung gewährt worden wären.

- Barzuwendungen nur für Verbrauch auf Betriebsveranstaltung

Die vom Arbeitgeber anlässlich der Betriebsveranstaltung geleisteten Barzuwendungen können nur dann pauschal versteuert werden, wenn diese Zahlungen zum Verbrauch während der Betriebsveranstaltung bestimmt sind (z. B. Zehrgeld), d. h., der Arbeitnehmer erhält die Barleistung anstelle der üblichen Sachzuwendungen. Zwar sind ausländische Zahlungsmittel lohnsteuerlich als Bargeld zu behandeln; sie sind jedoch nicht zur Verausgabung während der Betriebsveranstaltung gedacht.

Die Besprechungsteilnehmer schließen sich für den Bereich der Sozialversicherung der Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen an, d.h., „Weihnachtszuwendungen“ in ausländischen Goldmünzen gehören zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 22./23. November 2000

13. Beitragsrechtliche Behandlung von pauschal versteuerten Beiträgen für eine Direktversicherung während des Erziehungsurlaubs oder des Grundwehrdienstes
-

- 390.4/412.30 -

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV können pauschal besteuerbare Direktversicherungsbeiträge nur vom Arbeitsentgelt ausgenommen werden, soweit es sich bei den Beiträgen und Zuwendungen um zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers handelt, die neben dem laufenden Arbeitsentgelt gezahlt werden. In der Praxis zahlen Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer die Direktversicherungsbeiträge auch bei Gewährung von Erziehungsurlaub oder bei Einberufung zum Grundwehrdienst weiter. Da die Direktversicherungsbeiträge in diesen Fällen nicht mehr „zusätzlich“ zum Arbeitsentgelt gezahlt werden, sondern die einzige Arbeitgeberleistung darstellen, und während des Erziehungsurlaubs oder des Grundwehrdienstes keine Beitragsfreiheit besteht, stellt sich die Frage der beitragsrechtlichen Behandlung in diesen Fällen.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten den Standpunkt, dass auch die während des Erziehungsurlaubs oder des Grundwehrdienstes vom Arbeitgeber weitergewährten und pauschal versteuerten Direktversicherungsbeiträge kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellen, da es sich in diesen Fällen trotz des Wegfalls des Grundanspruchs auf Arbeitsentgelt nach ihrer Auffassung dennoch um „zusätzliche“ Leistungen des Arbeitgebers handelt.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 22./23. November 2000

14. Feststellung des beitragspflichtigen Rahmens für einen Unterschiedsbetrag nach § 163 Abs. 5 SGB VI (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AtG) bei gleichzeitiger Gewährung einer anteiligen und einer 100%igen Sonderzuwendung

- 180 AtG/412.41 -

Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG) Aufstockungsbeträge erhalten, gilt nach § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 AtG, höchstens jedoch bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, als Arbeitsentgelt. Bisheriges Arbeitsentgelt ist nach § 6 Abs. 1 AtG das Arbeitsentgelt, das der Altersteilzeitarbeit leistende Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung (entspricht der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) nicht überschreitet.

Ein Unterschiedsbetrag kommt auch für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in Betracht, wenn die Sonderzuwendung während der Altersteilzeitarbeit in reduziertem Umfang gezahlt wird. Für die Ermittlung des Unterschiedsbetrags aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist eine gesonderte anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze zu bilden und diese mit 90 v.H. anzusetzen. Hieraus folgt, dass für den Monat der Zuordnung der Sonderzuwendung ein Unterschiedsbetrag sowohl für das laufende als auch für das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nur in Betracht kommt, soweit das bis zum Vormonat beitragspflichtige Arbeitsentgelt zusammen mit dem für den Monat der Zuordnung der Sonderzu-

wendung tatsächlich gezahlten (laufenden und einmaligen) Arbeitsentgelt 90 v.H. der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Wird dieser Betrag bereits ausgeschöpft, fällt weder für das laufende noch für das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ein Unterschiedsbetrag an.

Ein Unterschiedsbetrag für zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge fällt dagegen für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nicht an, wenn die Sonderzuwendung während der Altersteilzeitarbeit in vollem Umfang gezahlt wird. Das hat zur Folge, dass für den Monat der Zahlung der Sonderzuwendung ein Unterschiedsbetrag nur für das laufende Arbeitsentgelt zu ermitteln ist. Die für die Sonderzuwendung zu zahlenden Beiträge sind im Anschluss hieran auf der Basis des § 23a SGB IV zu berechnen.

Aus der Praxis ist die Frage gestellt worden, wie der Unterschiedsbetrag zu ermitteln ist, wenn in ein und demselben Entgeltabrechnungszeitraum sowohl eine anteilige als auch eine 100%ige Sonderzuwendung gezahlt werden. Hierzu vertreten die Besprechungsteilnehmer die Auffassung, dass in Fällen dieser Art zunächst der Unterschiedsbetrag für das laufende Teilzeit-Arbeitsentgelt und die anteilige Teilzeit-Sonderzuwendung zu ermitteln ist; die 100%ige Sonderzuwendung bleibt hierbei außer Betracht. Nach der Feststellung des beitragspflichtigen Rahmens für den Unterschiedsbetrag erfolgt mit den festgestellten Werten sodann die Beitragsberechnung nach § 23a SGB IV sowohl für die anteilige als auch für die 100%ige Sonderzuwendung.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung werden ihr gemeinsames Rundschreiben vom 30. Mai 2000 zu den versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtlichen Auswirkungen des Altersteilzeitgesetzes Anfang 2001 entsprechend aktualisieren.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 22./23. November 2000

15. Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer im Rahmen der Durchführung des Versicherungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung
-

- 316.75/412.21/460 -

Im Rahmen der gemeinsamen Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Krankenkassenwahlrecht gemäß § 173 ff. SGB V, zur Beitragsüberwachung gemäß § 28p SGB IV und zur Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Hauptzollämtern bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/§ 304 SGB III wurde festgelegt, dass in den Fällen, in denen das Krankenkassenwahlrecht überhaupt nicht - also weder vom Arbeitnehmer nach § 173 SGB V noch vom Arbeitgeber nach § 175 Abs. 3 SGB V - ausgeübt worden und auch keine „letzte Krankenkasse“ vorhanden ist, für die Zuordnung der nicht gemeldeten Arbeitnehmer die letzten beiden Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers, bei dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, maßgeblich sein sollen. Diese Zuordnung wird jährlich in Anlehnung an die zum Stichtag 1. Juli im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankensicherter Arbeitnehmer überprüft. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt sodann für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr.

Die Besprechungsteilnehmer haben aufgrund der vom Bundesministerium für Gesundheit zum Stichtag 1. Juli 2000 veröffentlichten Mitgliederzahlen der gesetzlichen Krankenversicherung eine Überarbeitung der für die Zeit vom 1. Januar 2001 an geltenden Quotierung vorgenommen. Die gemeinsame Verlautbarung zur Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Hauptzollämtern

bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/§ 304 SGB III ist für die Zeit vom 1. Januar 2001 entsprechend geändert worden und liegt als Anlage bei. Die in dieser Verlautbarung enthaltene Quotierung gilt gleichermaßen in Bezug auf die Ausführungen unter 3.2.2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 18. August 1997 zum Krankenkassenwahlrecht für Beschäftigte sowie in Bezug auf die Ausführungen unter 1.6.2 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 12. Januar 2000 zu den Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern.

Anlage

Anlage zu Punkt 15 der Niederschrift

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN, BONN

23. November 2000

Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Hauptzollämtern bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/§ 304 SGB III
- Gemeinsame Verlautbarung für die Zeit vom 1.1.2001 an -

Auf der Grundlage der Verlautbarung der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger, der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundesministeriums der Finanzen vom 21.4.1993 wurden Feststellungen über Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung der Meldepflichten nach §§ 28a, 102 bis 104 SGB IV und der Beitragsabführung zur Sozialversicherung an die zuständigen Einzugsstellen zur abschließenden Überprüfung abgegeben. War ein Rentenversicherungsträger für die Beitragsüberwachung zuständig (§ 28p Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 SGB IV i.d.F. bis 31.12.1995), wurden die Feststellungen von der Einzugsstelle an diesen Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

Im Hinblick auf die Änderung des Betriebsprüferechts durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (3. SGBÄndG) vom 30.6.1995 (BGBl I S. 890) seit 1.1.1996 haben sich die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger, die Bundesanstalt für Arbeit und das Bundesministerium der Finanzen mit der Frage beschäftigt, ob und gegebenenfalls welche Folgeänderungen in der Zusammenarbeit zwischen den Einzugsstellen und den Rentenversicherungsträgern einerseits sowie den Arbeitsämtern und Hauptzollämtern andererseits für die Zeit vom 1.1.1996 an erforderlich sind. Dabei ging es im Wesentlichen um die Frage, an wen die Feststellungen der Arbeitsämter und Hauptzollämter über Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Prüfungen nach § 107 SGB IV/§ 304 SGB III weitergeleitet werden sollen. Hierzu wird für die Zeit vom 1.1.2001 an Folgendes geregelt:

1. Unter den Beteiligten besteht Einvernehmen darüber, dass die Arbeitsämter und die Hauptzollämter die Feststellungen über Unregelmäßigkeiten mittels Erfassungsbogen nur noch den Trägern der Rentenversicherung zuleiten. Soweit von den Prüfern der Arbeitsämter und Hauptzollämter Meldeverstöße festgestellt werden, werden die Arbeitgeber angehalten, fehlende oder falsche Meldungen nachzuholen bzw. zu berichtigen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhält die Erfassungsbogen für die Arbeitgeber mit den Prüfwerten 0 bis 4 und die Landesversicherungsanstalten erhalten die Erfassungsbogen für die Arbeitgeber mit den Prüfwerten 5 bis 9 in der Betriebsnummer; ihnen werden bei Bedarf weitere Unterlagen beigelegt.

In den Fällen, in denen eine Betriebsnummer (noch) nicht vergeben wurde, veranlasst das prüfende Arbeitsamt/Hauptzollamt bei der Betriebsnummernstelle des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk der Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat, unverzüglich die Vergabe einer Betriebsnummer. Die Weiterleitung der Erfassungsbogen erfolgt in diesen Fällen an den für die Prüfwert in dieser Betriebsnummer zuständigen Rentenversicherungsträger.

Die Zuständigkeit der Bundesknappschaft, der Seekasse und der Bahnversicherungsanstalt für die Beitragsüberwachung ist rentenversicherungsintern geregelt. Die Feststellungen werden gegebenenfalls von der angegangenen Landesversicherungsanstalt oder der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weitergeleitet.

2. Der Rentenversicherungsträger prüft, ob Gründe für eine Ad-hoc-Prüfung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, gibt er den Erfassungsbogen an die zuständige Krankenkasse ab. Die Krankenkasse überwacht den Eingang der Meldungen.
3. Im Rahmen ihrer Prüfungen stellen die Arbeitsämter/Hauptzollämter fest, gegebenenfalls durch Befragung des Arbeitnehmers, bei welcher Krankenkasse der Arbeitnehmer (gegebenenfalls auch im Rahmen der Familienversicherung nach § 10 SGB V) versichert ist. Dieser Krankenkasse werden entsprechend den Ausführungen zu 2 die festgestellten Unregelmäßigkeiten mitgeteilt.

Lässt sich eine solche Krankenkasse nicht feststellen, ist der Arbeitnehmer zu befragen, bei welcher Krankenkasse er zuletzt (auch in früheren Jahren einmal) versichert war. Ist eine solche letzte Krankenkasse vorhanden, sind die festgestellten Unregelmäßigkeiten entsprechend den Ausführungen zu 2 dieser Krankenkasse mitzuteilen.

Lässt sich auch eine letzte Krankenkasse nicht ermitteln, sind entsprechend den Ausführungen zu 2 im Jahre 2001 die festgestellten Unregelmäßigkeiten (auch für zurückliegende Zeiten) an folgende Krankenkassen weiterzuleiten:

Betriebsnummer- Endziffern	00 - 33	= Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)
Betriebsnummer- Endziffern	34 - 49	= Betriebskrankenkasse (BKK) (BKK Bundesverband, Büro Berlin Albrechtstr. 9/10, 10117 Berlin)
Betriebsnummer- Endziffern	50 - 57	= Innungskrankenkasse (IKK)
Betriebsnummer- Endziffern	58 - 71	= Barmer Ersatzkasse (BEK)
Betriebsnummer- Endziffern	72 - 83	= Deutsche Angestellten- Krankenkasse (DAK)
Betriebsnummer- Endziffern	84 - 91	= Techniker Krankenkasse (TK)
Betriebsnummer- Endziffern	92 - 95	= Kaufmännische Krankenkasse (KKH)
Betriebsnummer- Endziffer	96	= Hamburg-Münchener Ersatzkasse (HaMü)
Betriebsnummer- Endziffer	97	= HEK - Hanseatische Krankenkasse
Betriebsnummer- Endziffer	98 - 99	= Gmünder ErsatzKasse (GEK)

Diese Zuordnung wird jährlich in Anlehnung an die zum Stichtag 1. Juli im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankenversicherter Arbeitnehmer überprüft. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr. Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich der See-Krankenkasse oder der Bundesknappschaft sind diesen Krankenkassen zuzuweisen.

- unbesetzt -